

THEMENSPECIAL



www.nwb-jobboerse.de

NWB Karriereführer

Berufsziel

Steuerfachwirt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Kauffrau Claudia Kehrein

Verantwortliche Redakteurin

steuerstud-redaktion@nwb.de



Wachstumsmarkt Steuerberatung

Der Beruf des Steuerberaters verspricht auch in Krisenzeiten **ausgezeichnete Zukunftsperspektiven**; die Zahl der Bestellungen ist seit Jahren auf einem hohen Niveau. Dies belegt die von der Bundessteuerberaterkammer herausgegebene aktuelle Berufsstatistik, nach der die Zahl der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften im letzten Jahr um 2,5 Prozent auf mehr als 86 000 gestiegen ist. Da der Beratungsbedarf für eine qualifizierte Unterstützung bei der Planung und Durchführung steuerrelevanter Sachverhalte aufgrund der Schnelllebigkeit und Komplexität des Steuerrechts nach wie vor sehr hoch ist, gelten die Berufe rund um das Steuerrecht als äußerst krisensicher; hinzu kommen **vielfältige Aufstiegsmöglichkeiten**, die im ersten Beitrag des NWB Karriereführers von Puke/ten Voorde dargestellt werden.

Steuerberater tragen eine hohe Verantwortung und daraus folgt, dass den Beruf nur ausüben darf, wer die Steuerberaterprüfung bestanden hat oder von dieser Prüfung ausnahmsweise befreit worden ist. Auch wenn viele Wege zum Steuerberater führen, so werden an eine Prüfungsteilnahme **strenge Kriterien** geknüpft. Die Teilnahme an der Prüfung bedarf der Zulassung, das heißt je nach entsprechender fachlicher Vorbildung – Hochschulstudium oder kaufmännische Ausbildung – sind bestimmte Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Die berufspraktische Tätigkeit muss sich dabei auf den Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters beziehen und beträgt zwischen zwei und zehn Jahre. Die wichtigsten Fragen rund um die Zulassung zur Steuerberaterprüfung stellen Knoll/Zugmaier dar. Die Anforderungen in der Steuerberaterprüfung sowie Tipps für eine optimale Examensvorbereitung und erfolgreiche Prüfung enthält der folgende Beitrag.

Früher an Später denken – das ist das Motto des abschließenden Beitrages von Behr. Auch wenn die Altersvorsorge kein Thema ist, mit dem man sich per se am Anfang seines Berufsweges auseinandersetzt, so zeigen die demografischen Veränderungen der letzten Jahre, dass es unabdingbar ist, sich damit zu beschäftigen. Dies gilt umso mehr, als je länger mit dem Beginn der eigenen Altersvorsorge gewartet wird, desto mehr später an Sparbeiträgen aufgewandt werden muss. Die Grundlagen der Altersvorsorge stellt die Verfasserin mit Hilfe von Rechenbeispielen dar.

Ich hoffe, dass Ihnen unser NWB Karriereführer einige wertvolle Tipps für Ihre Karriere gibt und wünsche Ihnen für Ihre berufliche Zukunft viel Erfolg!

Herzlichst Ihre

Claudia Kehrein

ARTIKEL

- 7 Berufe rund um das Steuerrecht – ein Überblick
Dipl.-Finanzwirt (FH) Michael Puke, Steuerberater, und Jörg ten Voorde, Steuerberater
- 15 Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung
Walter Knoll, Steuerberater/Rechtsanwalt, und Dr. Oliver Zugmaier, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht
- 20 Steuerberaterprüfung – eine Berufszugangsprüfung, die es in sich hat
Walter Knoll, Rechtsanwalt/Steuerberater
- 25 Einmaleins der Altersvorsorge für Steuerberater
Jana Behr

Impressum

www.nwb.de

NWB Steuer und Studium

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH & Co. KG

AG Bochum HRA 5124

Geschäftsführer Dr. Ludger Kleyboldt

Postfach 10 18 49 · 44621 Herne

Eschstr. 22 · 44629 Herne

Fon 02323.141-900

Fax 02323.141-123

Internet: www.nwb.de

Bankverbindung:

Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46)

Kontonummer 64069467

Herausgeber:

Prof. Dr. Georg Crezelius

Prof. Dr. Harald Horschitz

Prof. Dr. Joachim Lang

Prof. Dr. Franz Jürgen Marx

Prof. Dr. Roman Seer

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Kffr. Claudia Kehrein

E-Mail: steuerstud-redaktion@nwb.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Andreas Reimann

Anzeigenabteilung:

Susanna Marazzotta · Fon 02323.141-378

Caudia Meyer · Fon 02323.141-178

Simone Schneider · Fon 02323.141-179

Fax 02323.141-919

E-Mail: anzeigen@nwb.de

Anzeigenpreisliste: Nr. 10

Erscheinungsweise: monatlich

Jahresbezugspreis (im Voraus fällig):

€ 128,97 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 138,00 (D) inkl. MwSt.); für

Bezieher NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht, NWB Steuer-

und Wirtschaftsrecht – direkt, NWB Steuer- und Wirtschafts-

recht – direkt digital € 94,77 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 101,40 (D)

inkl. MwSt.); für in Ausbildung befindliche Personen (ab Vor-

lage der Bescheinigung) € 88,60 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 94,80

(D) inkl. MwSt.); für Mitglieder der DSTG-Jugend € 86,36 (D)

zzgl. 7 % MwSt. (€ 92,40 (D) inkl. MwSt.). Die Preise verstehen

sich zzgl. € 6,60 Versandkosten im Jahr (inkl. MwSt.) im

Inland; zzgl. € 13,20 Versandkosten im Jahr (inkl. MwSt.) im

Ausland.

Der Bezug ist jeweils zum Monatsende kündbar.

Manuskripte:

Annahme nur von Originalaufsätzen, die ausschließlich dem

Verlag zur Alleinverwertung in allen Medien (einschließlich

Datenbanken) angeboten werden.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbil-

dungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der

gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Ein-

willigung des Verlages unzulässig.

Empfohlene Zitierweise:

Verfasser, SteuerStud 2009 S. 3 oder

Verfasser, SteuerStud 1/2009 S. 3

Druck:

Griebisch & Rochol Druck

GmbH & Co. KG, Hamm

ISSN 1868-3126



Berufe rund um das Steuerrecht – ein Überblick

von Dipl.-Finanzwirt (FH) Michael Puke, Steuerberater, Münster, und Jörg ten Voorde, Steuerberater, Altenberge, Studienwerk der Steuerberater in NRW e. V.

I. Bilanzbuchhalter

1. Berufsbild

Bilanzbuchhalter sind die Experten für das betriebliche Rechnungswesen. Sie sind nicht nur gefragte Mitarbeiter im steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Beruf, sondern sie werden auch von Unternehmen angesichts ihrer fundierten Kenntnisse im Bereich Buchführung, Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse umworben.

Nach Aussage des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller gibt es bundesweit rund 100 000 Bilanzbuchhalter, etwa 25 000 sind haupt- oder nebenberuflich selbständig tätig.

Mit der im Oktober 2007 verabschiedeten neuen „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ wurden die Prüfungsinhalte den Anforderungen in der heutigen Praxis des Rechnungswesens angepasst.

Die erfolgreich bestandene Prüfung soll danach ein Qualitätsnachweis sein, dass die Absolventen befähigt sind, folgende wesentliche Aufgaben eigenständig und verantwortlich leisten zu können:

- ▶ Gewährleisten der Organisation und Funktion des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens,
- ▶ Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht,
- ▶ Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards,
- ▶ Berichterstattung; Auswerten und Interpretieren des Zahlenwerkes für Planungs- und Kontrollentscheidungen,
- ▶ Umsetzen des Steuerrechts und der betrieblichen Steuerlehre,
- ▶ Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung,
- ▶ Planung und Abwicklung finanzwirtschaftlicher Vorgänge,
- ▶ unternehmensrelevante Aufgaben unter Beachtung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge wahrnehmen,
- ▶ Durchführen von Rechtsvorgängen im Mahn- und Klageverfahren und der Zwangsvollstreckung,
- ▶ Organisations- und Führungsaufgaben übernehmen; unternehmerische Kompetenzen einsetzen, die die Befähigung zur Gründung oder Übernahme eines Unternehmens beinhalten können.

Die mit dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz zunächst geplante Befugnisenerweiterung für Bilanzbuchhalter wurde nicht umgesetzt. Eine Zusatzprüfung für das Recht, Umsatzsteuervoranmeldungen erstellen zu dürfen, fand folglich keinen Eingang in die neue Verordnung.

2. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Bilanzbuchhalterprüfung setzt nach der Verordnung vom 18. 10. 2007 voraus:

- ▶ eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von drei Jah-

ren und danach eine mindestens dreijährige kaufmännische Berufspraxis, oder

- ▶ ein mit Erfolg abgelegtes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder einen betriebswirtschaftlichen Diplom- oder Bachelor-Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder eines akkreditierten betriebswirtschaftlichen Ausbildungsganges einer Berufsakademie und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, oder
- ▶ eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

Die Berufspraxis muss durch Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Bilanzbuchhalter dienlich sind; sie muss daher inhaltlich wesentliche Bezüge zum betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen haben. Insbesondere kommen demnach Tätigkeiten als Mitarbeiter steuerberatender oder wirtschaftsprüfender Berufe oder als kaufmännischer Angestellter im Bereich des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens in Betracht.

Aufgrund der neuen Gliederung der Prüfung in die Teile A, B und C ist zu beachten, dass zum Teil B nur zugelassen wird, wer Teil A erfolgreich bestanden hat, und die Teilnahme an C nur bei vorherigem Bestehen von A und B möglich ist.

3. Gegenstand und Gliederung der Prüfung

Nach der Verordnung besteht die Prüfung aus den Teilen A, B und C, wobei die Teile A und B in schriftlicher Form durchzuführen sind.

Die schriftliche Prüfung umfasst die folgenden Handlungsbereiche (mit angegeben ist der ungefähre Zeitumfang für die einzelnen Bereiche):

Prüfungsteil A:

1. Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung (120 Minuten)
2. Finanzwirtschaftliches Management (120 Minuten).

Prüfungsteil B:

1. Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht (240 Minuten).
2. Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards (210 bis 240 Minuten).
3. Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre (180 Minuten).
4. Berichterstattung; Auswerten und Interpretieren des Zahlenwerkes für Managemententscheidungen (90 Minuten).

Der mündliche **Prüfungsteil C** besteht aus der Präsentation einer Sachverhaltslösung, wobei zuvor aus zwei Aufgabenstellungen ausgewählt werden konnte (15 Minuten, mit 30 Minuten Vorbereitungszeit), und einem Fachgespräch (30 Minuten).

Optionale Qualifikation „Organisations- und Führungsaufgaben“ auch für „Alt“-Buchhalter

Nicht nur die nach neuem Recht geprüften Bilanzbuchhalter, sondern auch die „Alt“-Buchhalter können künftig beantragen, eine Prüfung im Handlungsbereich „Organisations- und Führungsaufgaben“ abzulegen. Durch diese schriftliche Prüfung im Umfang von 150 bis 180 Minuten können die Absolventen ihre Qualifikation in folgenden Inhalten nachweisen:

- ▶ Managementmodelle und Managementinstrumente einsetzen,
- ▶ Organisationsentwicklung und Personalentwicklung verstehen und gestalten,
- ▶ Moderation, Kommunikation und Konfliktmanagement beherrschen,
- ▶ Einsatz effizienter Zeit- und Selbstmanagementmethoden,
- ▶ Planen, Leiten und finanzwirtschaftliche Kontrolle von Projekten,
- ▶ Selbständigkeit planen; eine Geschäftsidee entwickeln; einen Geschäftsplan erstellen,
- ▶ entscheidungsrelevante Informationen für eine Unternehmensübernahme beschaffen, aufbereiten und analysieren.

Ferner können die „Alt“-Buchhalter und auch Hochschulabsolventen mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss die Prüfung im Handlungsbereich „Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards“ (siehe Prüfungsteil B) freiwillig als Zusatzqualifikation ablegen.

4. Allgemeine Hinweise

Die Bilanzbuchhalterprüfung wird bundeseinheitlich von den Industrie- und Handelskammern abgenommen, die neben zahlreichen privaten Anbietern auf diese Prüfung in speziellen Lehrgängen vorbereiten.

Die Prüfungen finden jeweils im Frühjahr (März/April) oder im Herbst statt (Ende September/Anfang Oktober). Dabei hängt das Angebot eines Prüfungstermins von den Anmeldezahlen in den jeweiligen Kammern ab.

Die Quote der bestandenen Prüfungen schwankte bisher zwischen 50 und 55 %.

Wie sich die Änderungen der Prüfungsverordnung auf die Vorbereitung und den Ablauf der Prüfungen auswirken, wird die Zukunft zeigen.

Das Schwergewicht der Geprüften Bilanzbuchhalter liegt aber weiterhin eindeutig im Bereich des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens. Vor diesem Hintergrund eignet sich der Erwerb dieser Qualifikation vornehmlich für Mitarbeiter, die die Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens in Unternehmen zu bewältigen haben.

Für Mitarbeiter im steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Beruf hingegen stellt die Steuerfachwirtprüfung eine geeignete Alternative für die Fortbildung dar.

II. Steuerfachwirt

1. Berufsbild

„Die Steuerberaterkammer führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der

Fortbildungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.“

Mit diesen Worten umschreiben die Steuerberaterkammern in den Prüfungsordnungen für die Durchführung der Steuerfachwirtprüfung das Ziel der beruflichen Qualifikation. Sie machen damit das Anforderungsprofil der Steuerfachwirte sowie deren berufliche Stellung deutlich.

Mit Erwerb der Qualifikation „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ haben Mitarbeiter die Möglichkeit, verantwortungsvolle Aufgaben in der Steuerberaterpraxis zu übernehmen. So können sie z. B. den Schriftverkehr mit Mandanten und Finanzbehörden abwickeln oder anspruchsvolle Mandate selbständig bearbeiten. Sie können aber auch Führungsaufgaben als Bürovorsteher/in, als Leiter/in einer Mitarbeitergruppe oder in der Lehrlingsausbildung wahrnehmen.

Im Gegensatz zur bundesweit einheitlichen Bilanzbuchhalterprüfung liegt die Zuständigkeit für die Steuerfachwirtprüfung bei den jeweiligen Steuerberaterkammern. Zuständig ist jeweils die Berufsvertretung, in deren Bezirk sich der Beschäftigungsort des Prüfungskandidaten befindet.

Auch wenn die Steuerfachwirtprüfungen in der Verantwortung der 21 regionalen Steuerberaterkammern in Deutschland liegen, kann man dennoch von einem nahezu einheitlichen bundesweiten Abschluss sprechen. Denn alle Prüfungsordnungen basieren auf einer gemeinsamen Musterprüfungsordnung. Ferner hat die Bundessteuerberaterkammer zur Konkretisierung der Prüfungsinhalte einen einheitlichen Anforderungskatalog erstellt. Schließlich schreiben die Prüfungskandidaten in allen Steuerberaterkammern dieselben Klausuren.

2. Zulassung zur Prüfung

Auszug aus der Musterprüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der Bundessteuerberaterkammer:

„§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ abgelegt hat,

b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen

a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft

oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,

b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.“

Eine *hauptberufliche Tätigkeit* wird im Allgemeinen angenommen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit 20 Stunden in der Woche übersteigt. In diesem Fall findet eine vollständige Anrechnung der Zeit berufspraktischer Tätigkeit statt.

Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventen wird die Zulassung zur Steuerfachwirtprüfung vielfach bereits nach zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit bei Angehörigen steuerberatender Berufe ermöglicht.

3. Gegenstand und Gliederung der Prüfung

Hierzu legen die Prüfungsordnungen fest:

„§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

a) Allgemeines Steuerrecht

(Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)

b) Besonderes Steuerrecht

(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)

c) Rechnungswesen

(Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht)

d) Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Finanzierung

e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberaterrechts.

(2) Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

§ 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

a) Steuerrecht I

(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)

b) Steuerrecht II

(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)

c) Rechnungswesen

(Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung und Finanzierung, Gesellschaftsrecht).

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausur vier Zeitstunden.

§ 16 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Prüfungsgebiete gem. § 12 Abs. 1. Ausgehend von einem kurzen Fachvortrag soll der Prüfling zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und Lösungen darstellen kann. Das Thema des Fachvortrags wird dem Prüfling aus den Prüfungsgebieten gem. § 12 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Die Dauer des Fachvortrags soll etwa 5 Minuten betragen.

(2) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.“

Die Mehrzahl der Steuerberaterkammern verzichtet in der mündlichen Prüfung auf den kurzen Fachvortrag.

Auf Antrag kommt eine Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen in Betracht, wenn eine vergleichbare Prüfung bereits abgelegt wurde. So entfällt für Bilanzbuchhalter etwa regelmäßig die Prüfungsklausur „Rechnungswesen“. Die Entscheidung über den Antrag des Prüfungsteilnehmers trifft die zuständige Steuerberaterkammer.

4. Allgemeine Hinweise

Die schriftliche Prüfung mit den drei Klausuren findet immer in der ersten vollen Woche im Dezember statt. Das Mündliche folgt dann je nach Kammer von Februar bis April des Folgejahres. Zuständig für die Kandidaten ist jeweils die Kammer, in deren Bereich die Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt, oder, bei vorübergehender Erwerbslosigkeit, in welchem Kammerbezirk der Wohnsitz des Prüflings liegt.

Die Steuerfachwirtprüfung hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 1989 zur „kleinen Steuerberaterprüfung“ entwickelt. Sowohl ihre Gliederung (drei Aufsichtsarbeiten: Ertragsteuerrecht, Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete, Buchführung und Bilanzsteuerrecht mit Gesellschaftsrecht und Grundlagen der Betriebswirtschaft, mündliche Prüfung zum Teil in Kurzvortrag) als auch das mittlerweile hohe Niveau machen sie zur Zwischenprüfung auf dem Weg zur Steuerberaterprüfung (Bestehensquote je nach Steuerberaterkammer zwischen 35 und 70 %).

Unterstellt man der Steuerberaterprüfung einen akademischen Anspruch, so kann man von der Steuerfachwirtprüfung zurecht als „Meisterprüfung im Steuerwesen und Bilanzsteuerrecht“ sprechen. Nicht zuletzt deshalb wurde für Steuerfachwirte daher auch die Zeit der notwendigen berufspraktischen Tätigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung von zehn auf sieben Jahre verkürzt. Da der Erwerb der Qualifikation „Steuerfachwirt“ den Kandidaten fundierte Kenntnisse auf allen wesentlichen Bereichen des Steuer- und Bilanzrechts abverlangt, bietet sie sich insbesondere für Mitarbeiter an, die eine berufliche Karriere innerhalb des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufes anstreben. Aber auch Unternehmen erkennen zunehmend die Vorzüge einer umfassenden steuer- und bilanzsteuerrechtlichen Qualifizierung.

Auch und gerade für Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventen kann die Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung den Einstieg in eine berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts in idealer Weise erleichtern.

Prüfungsordnungen, den bundeseinheitlichen Anforderungskatalog sowie Prüfungsklausuren der vergangenen Jahre stehen auf den Internetseiten der Steuerberaterkammern (z. B. www.stbk-nrw.de) zum Download bereit.

HINWEIS

► **Finanzielle Förderung der Prüfungsvorbereitung durch „Meister-BAföG“!**

Die lehrgangsmäßige Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung wird durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (kurz: AFBG, sog. „Meister-BAföG“) gefördert. Die Förderung

beinhaltet einen Zuschuss von 30,5 % sowie bei Bedarf ein Darlehen von 69,5 % der Lehrgangs- und Prüfungskosten. Informationen und Formulare sind im Internet unter www.meister-bafog.info erhältlich.

Wer die individuellen Voraussetzungen für das „Meister-BAföG“ nicht erfüllt, sollte nach weiteren Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung suchen. So kann die Weiterbildung zum Steuerfachwirt in Nordrhein-Westfalen z. B. mit dem „Bildungsscheck NRW“ bis maximal 500 € bezuschusst werden. Informationen finden sich im Internet unter www.bildungsscheck.nrw.de.

III. Steuerberater

1. Berufsbild

Jährlich nehmen gut 5 000 Kandidaten bundesweit an der Steuerberaterprüfung teil. Zulassungsvoraussetzungen sowie Inhalt und Durchführung der Steuerberaterprüfung sind im Steuerberatungsgesetz (StBerG) geregelt und werden durch die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DV zum Steuerberatungsgesetz) konkretisiert.

Die Bundessteuerberaterkammer führt in ihrem Anforderungsprofil des Steuerberaters hierzu aus:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 StBerG unbeschränkt zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Damit sind sie als Organ der Steuerrechtspflege tätig und übernehmen auch im Rahmen der Volkswirtschaft eine bedeutsame Dienstleistungsfunktion. Das Steuerberatungsgesetz verweist in der Beschreibung der Tätigkeit von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten im Einzelnen auf folgende Aufgaben (§ 33 StBerG):

- ▶ Beratung der Auftraggeber in Steuersachen,
- ▶ Vertretung im Besteuerungsverfahren,
- ▶ Hilfeleistung bei der Bearbeitung der Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten einschließlich der Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen, bei Steuerordnungswidrigkeiten sowie
- ▶ Hilfeleistung bei der Erfüllung von steuerlichen Buchführungspflichten, insbesondere bei der Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtlicher Beurteilung.

Aufgrund der notwendigen besteuereungsrelevanten Gestaltungsüberlegungen umfasst das Tätigkeitsfeld des Steuerberaters die steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung. Die Beratung der Mandanten in Fragen der Steuerwirkungen und der Steuerplanung ist wegen der engen wechselseitigen Abhängigkeit von allgemeinen betriebswirtschaftlichen Entscheidungen und steuerlichen Sachverhaltsgestaltungen in eine umfassende Unternehmensplanung einzubeziehen. (...)

Steuerberater sind darüber hinaus auch bei der Erfüllung der handelsrechtlichen Rechnungslegungspflichten gem. §§ 238 ff. HGB sowie im Bereich wirtschaftlicher Prüfungen tätig, (...).

Der Steuerberater hat eine Reihe gesetzlicher Berufspflichten zu erfüllen, zu der auch die Gewissenhaftigkeit zählt. Diese erfordert, die Entwicklungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Betriebswirtschaftslehre zu beachten.“

Steuerberater sind damit Anwälte des Steuerbürgers. Sie stehen zu diesem in einem besonderen Vertrauensverhältnis. Dies führt auf der einen Seite dazu, dass der Steuerberater in sämtliche

wirtschaftlich bedeutsamen Entscheidungen eingebunden wird und die Mandanten in ihrem steuerlichen Berater einen fachkompetenten Ansprechpartner nicht nur auf steuerlichem Gebiet erwarten. Auf der anderen Seite verlangt diese Vertrauensstellung dem Steuerberater ein gehöriges Maß an Geschick im Umgang mit Menschen ab.

2. Zulassung zur Prüfung

Zuständig für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind nunmehr die Steuerberaterkammern. In einzelnen Bundesländern haben die regionalen Steuerberaterkammern „gemeinsame Prüfungsstellen“ gebildet, so auch in Nordrhein-Westfalen (www.steuerberaterpruefung-nrw.de) oder Baden-Württemberg.

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt nach § 36 StBerG voraus, dass der Bewerber

(1) ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches *Hochschulstudium* oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach *zwei Jahre praktisch tätig* gewesen ist oder

(2) ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches *Hochschulstudium* oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils *weniger als vier Jahren* abgeschlossen hat und danach *drei Jahre praktisch tätig* gewesen ist.

Die Regelstudienzeiten eines *Bachelor- und Masterstudienganges* werden zusammen gerechnet. Regelmäßig beträgt die Regelstudienzeit damit mehr als vier Jahre, so dass lediglich zwei Jahre Berufspraxis für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung benötigt werden. Wichtig ist noch zu wissen, dass bereits die berufspraktische Tätigkeit nach dem ersten (Teil-)Studium (Bachelor-Abschluss) im Rahmen der Prüfungszulassung berücksichtigt wird.

Nach Absatz 2 des § 36 StBerG ist ein Bewerber zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er

(1) eine *Abschlussprüfung* in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung *zehn Jahre* oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften *Bilanzbuchhalter* oder *Steuerfachwirt* *sieben Jahre* praktisch tätig gewesen ist oder

(2) der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre als Sachbearbeiter oder mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist.

Die geforderte praktische Tätigkeit muss sich in einem Umfang von mindestens *16 Wochenstunden* auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken.

Nach der Auffassung des Bundesfinanzministeriums ist dabei Voraussetzung, dass sich die praktische Tätigkeit auf den Kernbereich der Berufstätigkeit des späteren Steuerberaters bezieht. Nach einem Schreiben des BMF vom 31. 5. 1996 (BStBl I S. 667) sollen zu diesem Kernbereich nur solche Tätigkeiten zählen, die den Angehörigen steuerberatender Berufe vorbehalten sind. Das

sind nach der Rechtsprechung des BVerfG die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung von Abschlüssen und das Erstellen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle sowie das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen fallen nicht unter das Buchführungsprivileg der steuerberatenden Berufe und sind daher allein nicht ausreichend.

Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine „berufspraktische“ Tätigkeit handelt.

Dies gilt nicht, soweit für diesen Besuch der tariflich zustehende Urlaub des laufenden Jahres oder aufgesparter Jahresurlaub des Vorjahres (kein unbezahlter Urlaub oder Überstundenausgleich) in Anspruch genommen wird. Die Kombination von tariflich zustehendem Urlaub des laufenden oder des Vorjahres mit einer Freistellung aus anderen Gründen (z. B. Überstundenausgleich, unbezahlter Urlaub) innerhalb einer Woche führt leider nicht zu einer anrechenbaren Tätigkeit von 16 Wochenstunden.

Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung berechnen die Steuerberaterkammern 200 €. Gleiches gilt für den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft, über den sich Kandidaten im Vorfeld Klarheit über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen verschaffen können. Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung selbst schlägt mit 1 000 € zu Buche (Quelle: § 39 Abs. 1 und 2 StBerG).

3. Gegenstand und Gliederung der Prüfung

Die bundeseinheitliche Steuerberaterprüfung gliedert sich in eine schriftliche (jeweils Anfang Oktober) und eine mündliche Prüfung (März/April des folgenden Jahres).

a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten:

- ▶ Steuerliches Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete (i. d. R. Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer),
- ▶ Ertragsteuerrecht (Einkommensteuer [Lohnsteuer], Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer),
- ▶ Buchführung und Bilanzwesen.

Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils sechs Zeitstunden. Als Hilfsmittel sind neben Steuergesetzen und Steuerrichtlinien auch die dazu ergangenen Verordnungen und Erlasse sowie das HGB und BGB zugelassen. Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sofern diese die Zahl 4,5 nicht übersteigt, ist die schriftliche Prüfung bestanden.

b) Mündliche Prüfung

Spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin haben die Steuerberaterkammern die Kandidaten zum mündlichen Prüfungsteil (ein) zu laden. Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag des Prüfungskandidaten (etwa 10 Minuten Dauer) und einem sich anschließenden Prüfungsgespräch.

Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt.

4. Bestellung als Steuerberater

Die Befugnis zur unbeschränkten, geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen setzt neben der bestandenen Prüfung auch die förmliche Bestellung als Steuerberater voraus. Zuständig für die Bestellung ist die Steuerberaterkammer, in dessen Bezirk sich die berufliche Niederlassung des künftigen Berufsträgers befinden wird.

Im Zuge des Bestellungsverfahrens prüft die Steuerberaterkammer, ob der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den Beruf (persönliche, wirtschaftliche Verhältnisse, keine Vorstrafen, persönliche Eignung) erfüllt. Darüber hinaus darf keine mit dem Beruf nicht vereinbare Tätigkeit ausgeübt werden (insbes. gewerbliche Tätigkeit oder Tätigkeit als Arbeitnehmer für nicht zur Steuerberatung befugte Personen/Firmen), und die Deckungszusage der Berufshaftpflichtversicherung muss vorliegen.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz hat 2008 hier eine wichtige Änderung gebracht. Steuerberater dürfen nunmehr als sog. *Syndikus-Steuerberater* neben einer selbständigen Tätigkeit als Steuerberater auch nichtselbständig tätig sein. Die Angestelltentätigkeit ist allerdings auf steuerliche Beratungsleistungen i. S. des § 33 StBerG (Beratung in Steuerangelegenheiten) beschränkt. Außerdem ist die Beratung des Arbeitgebers zur Vermeidung von Interessenkollisionen gesetzlich ausgeschlossen (§ 58 StBerG).

Diese Erweiterung der sog. „vereinbaren Tätigkeiten“ macht die Qualifikation des Steuerberaters nunmehr auch für diejenigen interessant, die nicht in der eigentlichen Steuerberatung, sondern in den Steuerabteilungen der Banken, Versicherungen und übrigen gewerblichen Unternehmen ihre berufliche Zukunft sehen. Auch der Zugang zu berufsständischen Versorgungswerken kann die Bestellung zum Steuerberater für viele attraktiv machen.

5. Allgemeine Hinweise

Bundesweit sind rund 80 000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften als Mitglieder der Steuerberaterkammern registriert. Der Beruf des Steuerberaters ist dem Wesen nach ein freier Beruf. Dies kommt nicht allein in den allgemeinen Berufspflichten gem. § 57 StBerG zum Ausdruck („Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben“), sondern auch darin, dass etwa 72 % der Berufsangehörigen ihre Tätigkeit selbständig ausüben.

Das anerkannt hohe Niveau der Steuerberaterprüfung (die Bestehensquoten bewegen sich zwischen 40 und 60 %) ist ein Garant für die gute Qualifikation des steuerberatenden Berufs. Diese ist angesichts der komplexen und zunehmend komplizierten Materie des deutschen und internationalen Steuerrechts auch dringend erforderlich.

Die Perspektiven des steuerberatenden Berufs werden gemeinhin kontrovers diskutiert und unterschiedlich beurteilt. Die künftige Beeinträchtigung des Berufsstandes durch die zunehmende Europäisierung und einer damit einhergehenden Betätigung auch ausländischer Berufsträger wird hingegen nicht wegzudiskutieren sein. Darüber hinaus drängen insbesondere qualifizierte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte verstärkt nach einer Erweiterung ihrer beruflichen Kompetenzen und damit nach Einschnitten in die Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs. Der Steuerberater wird damit in verstärktem Maße dazu aufgerufen sein, seine hohe Qualifikation durch Ausweitung seines Betätigungsfeldes deutlich zu machen. Insbesondere die Bereiche der Unternehmensberatung, Existenzgründung und auch Insolvenzverwaltung bieten sich dazu an.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich der steuerberatende Beruf, wie die meisten übrigen Berufe auch, im Wandel befindet, für diesen aufgrund seines sicheren Fundamentes in Form ausgezeichneter Qualifikation jedoch gut gerüstet scheint.

6. Zulassungsvoraussetzungen im Überblick

Berufliche Qualifikation	Hochschulstudium mit mindestens 4 Jahren	Hochschulstudium weniger als 4 Jahren	Kaufmännische Berufsausbildung
Zeitliche Voraussetzungen	2-jährige	3-jährige	10-jährige*
	mindestens 16 Wochenstunden umfassende praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern		* Verkürzung auf 7 Jahre für Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte
Anrechnung von Wehr- und Zivildienstzeiten, Mutterschutzfristen	keine Anrechnung		Anrechnung von max. 24 Monaten

HINWEIS

- Finanzielle Förderung durch Bildungsscheck möglich!

Mit dem Projekt Bildungsscheck fördert das Land NRW die berufliche Weiterbildung mit einem Zuschuss i. H. von 50 % der Lehrgangskosten (maximal bis zu 500 € pro Bildungsscheck) – auch für die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung!

So funktioniert das Verfahren:

- Empfänger können einzelne Personen oder Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten sein.
- Rund 200 Beratungsstellen in NRW informieren darüber, welche Weiterbildungsangebote in Frage kommen und stellen den Bildungsscheck aus.
- Der Teilnehmer reicht den Bildungsscheck bei einem anerkannten Träger der Weiterbildung ein und erhält eine entsprechende Ermäßigung der Lehrgangsgebühr.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.bildungsscheck.nrw.de abrufbar.

IV. Wirtschaftsprüfer

1. Berufsbild

Am bekanntesten ist die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer in ihrer Funktion als Jahresabschlussprüfer. Durch Einsichtnahme in das Rechnungswesen und den Schriftverkehr des Unternehmens sowie durch spezielle Prüfungshandlungen hat sich der Wirtschaftsprüfer Gewissheit darüber zu verschaffen, ob die Rechnungslegung formell und materiell den gesetzlichen Vorschriften entspricht und der Jahresabschluss als ordnungsgemäß bestätigt werden kann. Seine wesentlichen Prüfungsergebnisse erläutert der Abschlussprüfer in einem Bericht, in dem er dem geprüften Unternehmen seine getroffenen Feststellungen darlegt. Darüber hinaus erteilt er einen Bestätigungsvermerk, der in Kurzform das Ergebnis der Prüfung enthält.

Als Unternehmensberater im weiteren Sinne hat er wirtschaftliche, finanzielle, organisatorische und auch wirtschaftsrechtliche Problemstellungen seiner Mandanten zu berücksichtigen und zu lösen. EDV-Kenntnisse sind unabdingbare Voraussetzung für die verantwortungsvolle und effiziente Berufsausübung. Als qualifizierter steuerlicher Berater ist der Wirtschaftsprüfer in gleichem Umfang wie der Steuerberater zur Vertretung in Steuersachen vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten befugt.

In Anbetracht der zunehmenden Fülle und der Komplexität steuerrechtlicher Vorschriften ist die Bearbeitung und Betreuung von steuerlichen Angelegenheiten im Interesse des jeweiligen Mandanten neben der prüfenden und wirtschaftsberatenden Tätigkeit das wesentliche Tätigkeitsfeld des Wirtschaftsprüfers.

Darüber hinaus ist der Wirtschaftsprüfer als Treuhänder (z. B. Vermögensverwalter, Testamentsvollstrecker) und als Gutachter und Sachverständiger (z. B. bei Gericht) tätig.

Aufgrund seiner Ausbildung ist er berechtigt, in Angelegenheiten, mit denen er beruflich befasst ist, auch die rechtliche Bearbeitung zu übernehmen, soweit diese mit seinen unmittelbaren Aufgaben in Zusammenhang stehen.

2. Zulassung zur Prüfung

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen sind an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer zu richten (siehe auch im Internet unter www.wpk.de).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung regelt die Wirtschaftsprüferordnung vom 29. 7. 2009.

Studienabschluss (Regelstudienzeit acht oder mehr Semester)

Neben einem Studienabschluss muss jeder Bewerber eine genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) nachweisen. Hat die Regelstudienzeit des abgeschlossenen Studiums acht oder mehr Semester betragen, sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wenn eine wenigstens *dreijährige berufspraktische Tätigkeit* bei Wirtschafts-, Buchprüfern oder vergleichbaren Prüfungseinrichtungen nachgewiesen wird.

Studienabschluss (Regelstudienzeit weniger als acht Semester)

Hat die Regelstudienzeit weniger als acht Semester betragen, müssen mindestens *vier Jahre berufspraktische Tätigkeit* bei Wirtschafts-, Buchprüfern oder vergleichbaren Prüfungseinrichtungen nachgewiesen werden.

Darüber hinaus müssen alle Bewerber nachweisen, dass sie wenigstens während der Dauer von zwei Jahren überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte (Prüfungstätigkeit) mitgewirkt haben.

Diese Voraussetzung wird als erfüllt angesehen, wenn wenigstens *53 Wochen Prüfungstätigkeit* nachgewiesen werden. Die Prüfungstätigkeit muss in Mitarbeit bei einem Wirtschaftsprüfer ausgeübt worden sein. Eine Teilzeittätigkeit wird, anders als bei der Steuerberaterprüfung, nur anteilig (im Verhältnis zu einer 40-Stunden-Woche) berücksichtigt.

Zugang zur Prüfung für Bewerber ohne Studienabschluss/Steuerberater/vereidigte Buchprüfer

Ohne Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung werden Bewerber zum WP-Examen zugelassen, wenn sie sich nach mindestens *zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte bei einem Wirtschaftsprüfer* bewährt haben.

Auch Bewerber, die mindestens *fünf Jahre* den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder als Steuerberater ausgeübt haben, können ohne Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer zugelassen werden.

Bewerber ohne Studienabschluss, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer müssen *mindestens zwei Jahre Prüfungstätigkeit* nachweisen können, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Dieser Nachweis entfällt für Bewerber, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ausgeübt haben.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung zum jeweiligen Prüfungstermin erfüllt sein.

Die Zulassung erfolgt grundsätzlich Anfang Januar für die Prüfung des ersten Halbjahres des folgenden Kalenderjahres und Anfang Juli für die Prüfung des zweiten Halbjahres.

3. Gegenstand und Gliederung der Prüfung

Das Wirtschaftsprüferexamen wird bundeseinheitlich zweimal jährlich durchgeführt. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden i. d. R. am Sitz der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt.

Die schriftliche Prüfung umfasst sieben Aufsichtsarbeiten. Dabei werden folgende Themen behandelt:

- ▶ Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (2 Klausuren),
- ▶ Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (2 Klausuren),
- ▶ Wirtschaftsrecht (1 Klausur),
- ▶ Steuerrecht (2 Klausuren).

Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag und fünf Prüfungsabschnitten, und zwar zwei Prüfungsabschnitten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht und einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Steuerrecht.

Bewerber, die die Prüfung als Steuerberater bestanden haben, sowie vereidigte Buchprüfer können die Prüfung als Wirtschafts-

prüfer in verkürzter Form ablegen. Es entfallen dann bestimmte Prüfungsgebiete (siehe §§ 13 und 13a WPO).

Auch eine Anrechnung von Studienleistungen auf die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ des Wirtschaftsprüferexamens ist dem Grunde nach möglich. Allerdings setzt dies voraus, dass die Prüfungsleistungen, die auf die Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüfungsexamens angerechnet werden, im Rahmen eines nach § 8a Wirtschaftsprüferordnung (WPO) akkreditierten Studienganges erbracht worden sind bzw. die Studienleistungen von der Prüfungsstelle nach § 13b WPO als gleichwertig bestätigt worden sind.

Die Absolventen eines § 8a WPO-Studienganges bekommen dabei die Prüfungsleistungen in beiden genannten Prüfungsgebieten angerechnet (d. h. immer „Erlass“ von drei schriftlichen Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen) und werden unmittelbar nach Studienabschluss zum Wirtschaftsprüfungsexamen zugelassen.

Dagegen hängt die Anrechnung der Prüfungsleistungen bei Absolventen eines § 13b WPO-Studienganges von der vorherigen Anerkennung der Gleichwertigkeit des jeweiligen Prüfungsfaches ab (d. h. es können je nach Studiengang eine, zwei oder drei schriftliche Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen „entfallen“).

Darüber hinaus ist bei § 13b WPO-Studiengängen eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nach Studienabschluss und vor Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nachzuweisen.

Nach Angabe der Wirtschaftsprüferkammer bieten bislang die Fachhochschule Münster/Fachhochschule Osnabrück, die Hochschule Fresenius (Köln), die Mannheim Business School gGmbH sowie die Hochschule Pforzheim Studiengänge an, die nach § 8a WPO als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt sind (weitere Informationen dazu unter www.wpk.de/examen/8a-studiengaenge.asp).

4. Bestellung als Wirtschaftsprüfer

Nach der erfolgreich bestanden Prüfung wird der Bewerber von der Wirtschaftsprüferkammer durch Aushändigung einer Urkunde zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Zuvor muss der Berufseid vor der Wirtschaftsprüferkammer geleistet werden.

5. Zulassungsvoraussetzungen im Überblick

Berufliche Qualifikation	mit Hochschulstudium		ohne Hochschulstudium		
	mindestens 8 Semester	weniger als 8 Semester	nicht Steuerberater/ ver. Buchprüfer	Steuerberater, vereidigter Buchprüfer	Steuerberater, vereidigter Buchprüfer
Zeitliche Voraussetzungen	3-jährige	4-jährige	10-jährige	5-jährige	15-jährige
	praktische Tätigkeit bei WP, WPG, vBP, BPG oder sonstiger Prüfungseinrichtung			Berufsausübung als Steuerberater/ vereidigter Buchprüfer	
	davon wenigstens während der Dauer von zwei Jahren überwiegend Teilnahme an Abschlussprüfungen und Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte (Prüfungstätigkeit)				

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und verbindliche Auskunft

von Walter Knoll, Steuerberater/Rechtsanwalt, und Dr. Oliver Zugmaier, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, die Verf. sind Gesellschafter des *Steuerrechts-Instituts Knoll GmbH, München*

Jedes Jahr nehmen 5 000 bis 6 000 Prüflinge an der Steuerberaterprüfung teil. Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung bedarf der Zulassung. Die tägliche Praxis der Autoren zeigt, dass die Zulassung in vielen Fällen nicht ohne Weiteres zu erlangen ist. Der folgende Beitrag stellt die wichtigsten Fragen rund um die Zulassung zur Steuerberaterprüfung dar.

I. Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung bedarf der Zulassung (§ 35 Abs. 2 StBerG). Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung kann nach § 36 Abs. 1, 2 StBerG über vier alternative Wege erlangt werden:

Vorbildung	Regelstudienzeit	Praktische Tätigkeit*
Abgeschlossenes - wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium - anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung - rechtswissenschaftliches Hochschulstudium	mindestens 4 Jahre	2 Jahre
	weniger als 4 Jahre	3 Jahre
Bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine andere gleichwertige Vorbildung		10 Jahre
Erfolgreich abgelegte Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt nach bestandener Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf		7 Jahre
Beamter des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung (ohne FH-Abschluss)		7 Jahre Sachbearbeiter
* Praktische Tätigkeiten sind anrechenbar, soweit sie nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung ausgeübt worden sind.		

1. Fachliche Vorbildung

a) Hochschulstudium

In § 36 Abs. 1 StBerG wird zwischen Hochschulstudien von mindestens vier Jahren Regelstudienzeit (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 StBerG n. F.) und unter vier Jahren (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 StBerG n. F.) unterschieden. Die frühere Unterscheidung zwischen Universitäts- bzw. Hochschulstudium und Fachhochschulstudium ist damit aufgegeben. Folgende Hochschulstudien erfüllen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 StBerG:

- ▶ Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften
- ▶ Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung, z. B. Diplom-Handelslehrer, Diplom-Wirtschaftsingenieur, aber auch Mathematik mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BFH v. 28. 8. 1990 - VII R 25/89, BStBl II 1991 S. 154).

Für die Abgrenzung ist die *Regelstudienzeit* maßgebend. Nach § 10 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) haben die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen die Regelstudienzeit anzugeben.

An den Fachhochschulen sind die Praxissemester i. d. R. von der Regelstudienzeit umfasst, so dass ein Absolvent eines Fachhochschulstudiums mit sechs theoretischen und zwei praktischen Studiensemestern eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren nachweisen muss.

Nach § 19 HRG können Hochschulen und Fachhochschulen Studiengänge einrichten, die zu einem *Bachelor* und zu einem *Master* führen. Die Regelstudienzeiten zum Bachelor betragen mindestens drei, höchstens vier Jahre, die zum Master mindestens ein Jahr, höchstens zwei Jahre. Bei den sog. Konsekutivstudiengängen, die aufeinander abgestimmt zunächst zur Graduierung als Bachelor und anschließend zur Graduierung als Master führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Im Hinblick auf die Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind diese neuen Hochschulabschlüsse nach den jeweils vorgeschriebenen Regelstudienzeiten zu beurteilen. Die Regelstudienzeiten von Bachelor- und Masterstudium werden nach § 36 Abs. 1 Satz 3 StBerG (geändert mit Wirkung vom 12. 4. 2008 durch das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz) zusammengerechnet, so dass die berufspraktische Tätigkeit für den Zugang zur Steuerberaterprüfung nur zwei Jahre beträgt; Zeiten der praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (= Bachelorstudium) liegen.

Nach Umwandlung der Landesfinanzschulen in Fachhochschulen erfüllen die *Diplom-Finanzwirte* die Zulassungsvoraussetzung des § 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 StBerG n. F. Gleiches gilt für ein Studium an einer Berufsakademie (BA). Hingegen ist ein Studium an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) kein staatlich anerkanntes Hochschulstudium und erfüllt deshalb nicht die Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung.

b) Abschluss in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf

Prüfungsbewerber nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG brauchen nicht über eine bestimmte Schulbildung zu verfügen. Erforderlich ist „lediglich“ eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine andere gleichwertige Vorbildung. Vornehmlich der Abschluss als *Steuerfachangestellter* ist für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung geeignet. Es ist ohne Belang, ob dem Abschluss eine mehrjährige Ausbildung vorangegangen ist oder ob der Abschluss in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Berufsbildungseinrichtung (§ 43 Abs. 2 BBiG 2005) erworben worden ist.

c) Gehobener Dienst der Finanzverwaltung

Die Zulassung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG hat für Finanzbeamte des gehobenen Dienstes keine Bedeutung, da sie als Diplom-Finanzwirte die für sie günstigeren Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 StBerG n. F. erfüllen. Die Vorschrift ist daher nur noch für Verwaltungsangehörige ohne Fachhochschulabschluss von praktischer Bedeutung. Unter den Begriff Finanzverwaltung sind nur die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder i. S. von § 1, 2 FVG zu verstehen. Die kommunalen und kirchlichen Steuerverwaltungen fallen nicht darunter.

2. Berufspraktische Tätigkeit

a) Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern

Die berufspraktische Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken (§ 36 Abs. 3 StBerG). Darunter ist der *Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters* zu verstehen, so dass man den Bereich nicht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StBerG enthaltene Begriffsbestimmung begrenzen kann; nach dem Sinn des Gesetzes ist vielmehr hierunter alles zu fassen, was zu den Vorbereitungsaufgaben des Steuerberaters nach §§ 1, 3, 33 StBerG gehört (*Gehre/Koslowski*, Steuerberatungsgesetz, 6. Aufl., 2009, § 36 StBerG, Rz. 9). Dazu zählt das Einrichten der Buchführung, das Erstellen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Mitwirkung beim Jahresabschluss (BFH v. 7. 11. 1995 - VII R 58/95, BStBl II 1996 S. 331). Das gilt jedoch nicht für Tätigkeiten i. S. des § 6 Nr. 4 StBerG, also für das Verbuchen der laufenden Geschäftsvorfälle (vgl. BMF-Schreiben v. 31. 5. 1996 - IV A 4 - S 0850 - 4/96, BStBl I 1996 S. 667). Ebenfalls fällt das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen nicht in den Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters. Über diese von der Rechtsprechung entschiedenen Einzelfälle hinaus zählen zum Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters die Erstellung von Jahresabschlüssen, das Fertigen von Steuererklärungen, die steuerliche Gestaltungsberatung, das Führen von Rechtsbehelfsverfahren u. v. m.

Auch durch das Ausüben von *vereinbarten Tätigkeiten* – also Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 StBerG mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sind – können die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Eine Berufstätigkeit, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet der *Betriebswirtschaft* liegt, wird auch dann nicht als Tätigkeit i. S. des § 36 Abs. 3 StBerG anerkannt, wenn bei ihrer Erledigung steuerliche Fragen mit zu berücksichtigen sind (BFH v. 25. 10. 1994 - VII R 14/94, BStBl II 1995 S. 210). Die Tätigkeit als *Rechtsanwalt* erfüllt nicht ohne Weiteres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (BFH v. 7. 3. 1995 - VII R 84/94, BStBl II 1995 S. 557). Die Mitarbeit einer *Steuerfachangestellten* bei einem Steuerberater entspricht nur dann den Zulassungsvoraussetzungen, wenn über Buchführung und Rechnungswesen hinaus auch die Steuerrechtshilfe i. S. von §§ 1, 33 StBerG Gegenstand dieser Tätigkeit ist (*Kuhls* in: *Kuhls/Meurers/Maxl/Schäfer/Goez/Willerscheid*, Steuerberatungsgesetz, 2. Aufl., 2004, § 36 StBerG, Rz. 21).

b) Freie Mitarbeit

Die nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit kann auch in *freier Mitarbeit* für einen Berufsträger ausgeübt werden, sofern keine Selbständigkeit im Sinne einer Eigenverantwortlichkeit

und Weisungsunabhängigkeit vorliegt. Die Anerkennung dieser Tätigkeit setzt voraus, dass sie unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters ausgeübt wird und sich insoweit von der Tätigkeit eines Angestellten nicht unterscheidet. Hat ein Prüfungsbewerber seine berufspraktische Tätigkeit ganz oder teilweise in selbständiger Berufstätigkeit für einen oder mehrere Steuerberater ausgeübt, muss sich aus dem Tätigkeitsnachweis ergeben, dass er in der Zeit seiner freien Mitarbeit „unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters“ tätig gewesen ist.

c) Praktika

In jüngster Zeit ist zu beobachten, dass Unternehmen nicht nur Studenten, sondern auch fertigen Absolventen zunächst nur eine Praktikumsstelle anbieten. Dabei unterscheidet sich das Praktikum der Absolventen von einer Festanstellung i. d. R. nur durch die Höhe der Vergütung und die zeitliche Befristung. Erfüllt ein Praktikum die übrigen Voraussetzungen der berufspraktischen Tätigkeit, so kann es angerechnet werden. Zu beachten ist, dass dies nicht für das studienbegleitende Praktikum gelten kann, da es hier definitionsgemäß an der Voraussetzung des bereits abgeschlossenen Hochschulstudiums mangelt (vgl. sogleich unter d).

d) Zeitliche Abfolge

Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit müssen bis zum ersten Prüfungstag der Steuerberaterprüfung erbracht sein. Die Steuerberaterprüfung findet bundesweit einheitlich an drei aufeinander folgenden Tagen immer in der *ersten oder zweiten Oktoberwoche* eines Jahres statt.

Die berufspraktische Tätigkeit kann erst nach Erfüllung der fachlichen Qualifikation geleistet werden. Ein Universitätsstudium ist in dem Zeitpunkt „abgeschlossen“, in dem eine nach dem einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsrecht zur Feststellung des Studienerfolges vorgesehene Prüfungsentscheidung ergangen ist (BFH v. 21. 1. 1999 - VII B 214/98, BStBl II 1999 S. 141). Wird das Hochschulstudium mit einer *mündlichen Prüfung* abgeschlossen, über deren Bestehen – wie es regelmäßig der Fall sein dürfte – im Anschluss entschieden wird, ist das Hochschulstudium mit dem Tag der mündlichen Prüfung abgeschlossen; auf die spätere Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder Diploms kommt es nicht an – das Hochschuldiplom dient im Hinblick auf § 36 Abs. 4 StBerG lediglich dem entsprechenden Nachweis (*Kuhls*, a. a. O., § 36 StBerG, Rz. 8, 18). In der Zulassungspraxis wird dennoch der Tag der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder Diploms als Abschlussstag angenommen. Weicht der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ergebnisse von dem Zeitpunkt der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ab, verlangen die Zulassungsbehörden eine Bestätigung der Prüfungsbehörde der Hochschule.

Durch die flächendeckende Einführung von neuen Prüfungsordnungen an deutschen Hochschulen, die regelmäßig das Abfassen einer Diplomarbeit und nicht eine mündliche Prüfung als letzte Prüfungsleistung vorsehen, kann es zu folgendem Problem kommen: Mit der Abgabe der Diplomarbeit erbringt der Student seine letzte Leistung. Die Dauer der Korrektur der Diplomarbeit liegt nicht in seinem Einflussbereich. Viele Hochschulen schreiben den Professoren keine Höchstkorrekturzeit vor. So können

zwischen Abgabe der Diplomarbeit (Tag der letzten Leistung des Studenten) und Bekanntgabe der Diplomnote (nach Korrektur der Diplomarbeit) mehrere Monate liegen. Auch Korrekturzeiten von weit mehr als einem halben Jahr sind bekannt.

Mit Verweis auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung (BFH v. 21. 1. 1999 - VII B 214/98, BStBl II S. 141) haben die Zulassungsbehörden bis vor kurzem in solchen Fällen den Zulassungsantrag abgewiesen, wenn der Tag der Abgabe der Diplomarbeit länger als zwei bzw. drei Jahre, die Aushändigung der Diplomnote aber noch nicht zwei bzw. drei Jahre zurückliegt.

Beispiel ▶ Studentin S hat am 2. 8. 2008 ihre Diplomarbeit abgegeben und damit ihr Studium beendet. Wahlmöglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums bestehen nicht. Am 1. 10. 2008 beginnt sie eine berufspraktische Tätigkeit bei einer Steuerberatungsgesellschaft. Die Note ihrer Diplomarbeit wird ihr am 3. 12. 2008 bekannt gegeben. Am 17. 12. 2008 erhält sie ihre Diplomurkunde. Obwohl S ihr Studium am 2. 8. 2008 beendet hat, wird sie nicht zur Steuerberaterprüfung im Oktober 2010 zugelassen. Die Zulassungsbehörden betrachten den 3. 12. 2008 als Tag der Beendigung des Studiums.

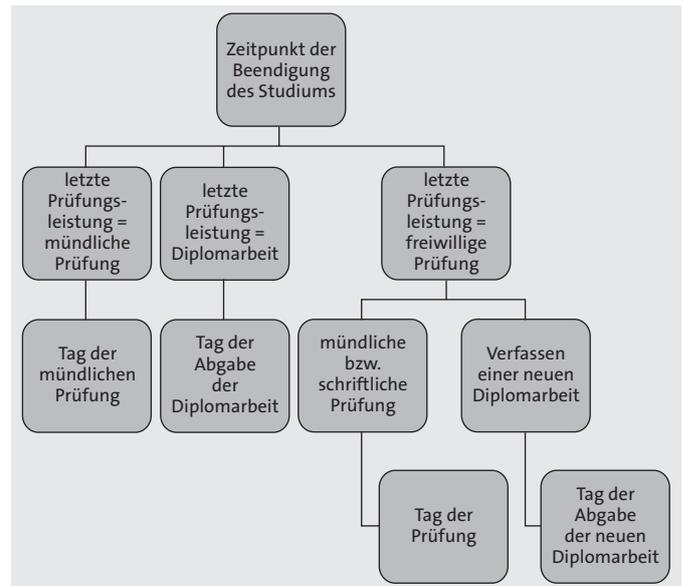
In einem vom Steuerrechts-Institut Knoll unterstützten Musterverfahren hat der BFH mit Urteil vom 21. 11. 2006 (VII R 39/06, DStR 2007 S. 155, mit Anm. *Hoffmann/Zugmaier*) dieser restriktiven Zulassungspraxis eine Absage erteilt: Das Hochschulstudium ist mit der Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen, sofern die einschlägige Prüfungsordnung keine weiteren, ggf. auch freiwilligen Prüfungen (zur Notenverbesserung) vorsieht. Auf die Korrektur der Diplomarbeit kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Diplomzeugnisses.

Fortführung des Beispiels ▶ Für Studentin S bedeutet die BFH-Entscheidung, dass ihre Berufstätigkeit ab dem 1. 10. 2008 anerkannt wird. Bis zur Steuerberaterprüfung 2010, deren schriftlicher Teil vom 5. bis 7. 10. 2010 stattfinden wird, hat sie die zweijährige berufspraktische Tätigkeit absolviert.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Kandidat nicht freiwillig an einer Zusatzprüfung zur Verbesserung seiner Note teilnimmt. Diese Zusatzprüfung kann z. B. in einer mündlichen Prüfung zu den Thesen der Diplomarbeit oder in der vollständigen Neuabfassung einer Diplomarbeit liegen. In diesem Fall kann ein Bewerber nicht argumentieren, die Voraussetzungen für die Zulassung hätten bereits vor der Zusatzprüfung bestanden, da diese nur eine Verbesserung, nicht aber das grundsätzliche Bestehen des Studiums zum Gegenstand habe. Hier stellt der BFH zurecht auf das Erlangen zusätzlicher (theoretischer) Kenntnisse ab. Dieses ist nicht beendet, solange noch Prüfungen (sei es auch nur zur Verbesserung) ausstehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Kandidat sich auch auf die Zusatzprüfung (theoretisch) vorbereitet. Ein so gelagerter Fall lag auch dem o. g. Beschluss vom 21. 1. 1999 zugrunde.

e) Umfang der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von *mindestens 16 Wochenstunden* auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit nicht – auch nicht anteilig – anerkannt. Als Nachweise (vgl. § 36 Abs. 4 StBerG sowie unten 3.) sind entsprechend detaillierte Bescheinigungen mit Angabe der Wochenstundenzahl erforderlich.



f) Dauer der berufspraktischen Tätigkeit

Der Zeitraum der berufspraktischen Tätigkeit beträgt von Bewerbern mit

- ▶ Hochschulabschluss bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren: zwei Jahre (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 StBerG n. F.)
- ▶ Hochschulabschluss bei einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren: drei Jahre (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 StBerG n. F.)
- ▶ Fachschulabschluss: vier Jahre (§ 156 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 StBerG)
- ▶ Tätigkeit als Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung: sieben Jahre (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG)
- ▶ Abschluss eines kaufmännischen Ausbildungsberufs: zehn Jahre (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG)
- ▶ Abschluss als „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ oder als „Steuerfachwirt“: sieben Jahre (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG).

Hat der Prüfungsbewerber einen Abschluss in einem *kaufmännischen Ausbildungsberuf* (oder eine andere gleichwertige Vorbildung), muss er nach Abschluss der Ausbildung eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens *zehn Jahren* nachweisen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG). Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder *Steuerfachwirt* verkürzt sich die berufspraktische Tätigkeit auf *sieben Jahre*. Wer als Steuerfachangestellter den Beruf des Steuerberaters anstrebt, kann mit Ablegen der Steuerfachwirtprüfung/Prüfung zum Bilanzbuchhalter (BiBu) nicht nur die berufspraktische Tätigkeit um drei Jahre verkürzen, sondern steigert auch seine Erfolgsaussichten in der Steuerberaterprüfung: Bei den Prüfungsbewerbern mit zuvor abgelegter Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung war die Durchfallquote in den vergangenen Jahren gegenüber den Steuerfachangestellten (ohne Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung) deutlich geringer. Sie bleibt sogar unter der Durchfallquote der Hochschulabsolventen:

StB-Prüfung	Durchfallquote Steuerfachwirte/ BiBu	Durchfallquote Steuerfachangestellte	Durchfallquote Hochschulabsolventen
2008/2009	SFW: 48,8 % BiBu: 60,8 %	77,8 %	48,6 %
2007/2008	SFW: 31,30 % BiBu: 49,00 %	63,75 %	39,24 %
2006/2007	37,77 %	65,65 %	40,57 %

Gesetzlicher Mutterschutz wird in der Zulassungspraxis – trotz gegenteiliger Gerichtsentscheidungen (BFH v. 17. 7. 1973 - VII R 71/72, BStBl II 1973 S. 749; FG Saarland v. 20. 8. 2002 - 2 K 249/01, [→XAAAB-12424]) – auf die Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet, nicht jedoch Erziehungsurlaub/Elternzeit nach § 15 BErzGG (BFH v. 5. 12. 2000 - VII R 18/00, BStBl II 2001 S. 263). Längere *Krankheitszeiten* sind nicht anrechenbar. Zeiten für den Besuch von ganztägigen *Lehrgängen* zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt.

In größeren Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungskanzleien ist es Usus, dass die Steuer- und Wirtschaftsprüfungsassistenten den *Urlaub* von zwei Jahren ansparen, um ab Juni/Juli des Prüfungsjahres in die Freistellung (*study leave*) zu gehen. Soweit es sich dabei um den Jahresurlaub handelt, gilt die Freistellungsphase als berufspraktische Tätigkeit. Hingegen werden unbezahlter Urlaub, *Überstundenausgleich* und die Umwandlung von Bonusansprüchen in Zeitguthaben nicht auf die notwendige Mindestzeit der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet. Auch die – zugegebenermaßen findige – Kombination von Jahresurlaub des laufenden oder des Vorjahres mit einer Freistellung aus anderen Gründen (z. B. Überstundenausgleich, unbezahlter Urlaub) innerhalb einer Woche (z. B. Mo-Mi: Jahresurlaub, Do/Fr: Überstundenausgleich) führt nicht zu einer anrechenbaren Tätigkeit von 16 Wochenstunden.

Grundwehrdienst, Wehrübungen und *Zivildienst* werden grundsätzlich auf die Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet. Bisher war eine Anrechnung jedoch ausgeschlossen, wenn die vorgeschriebene praktische Tätigkeit drei oder weniger Jahre betrug. Für Hochschulabsolventen war eine solche Anrechnung des Wehr- und Zivildienstes somit nicht möglich. Mit dem Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz v. 22. 4. 2005 (BGBl I 2005 S. 1106) wurde § 13 Abs. 1 ArbPISchG dahingehend geändert, dass an die Stelle der dreijährigen Mindestzeit nun eine einjährige Untergrenze tritt, so dass die Änderung zur Folge haben könnte, dass der Wehr- und Zivildienst nun auch bei der zwei- und dreijährigen berufspraktischen Tätigkeit (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 StBerG n. F.) angerechnet werden könnte, sofern eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird. Es spricht jedoch einiges dafür, dass mit dem Begriff der „Lehrabschlussprüfung“ in § 13 Abs. 1 ArbPISchG kein Studium i. S. des § 36 Abs. 1 StBerG, sondern ausnahmslos eine kaufmännische Ausbildung i. S. des § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG gemeint ist.

Die berufspraktische Tätigkeit muss weder fortlaufend noch innerhalb einer bestimmten Zeitspanne geleistet werden. Die nach der unterschiedlichen fachlichen Vorbildung jeweils vorgeschriebene Gesamtdauer muss aber bei der Zulassung zur Prüfung erreicht sein. Hat ein Bewerber die mehrjährige berufspraktische Tätigkeit noch nicht ganz abgeleistet, so wird die Zulassung unter der Bedingung, dass diese Voraussetzung spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung voll erfüllt ist, erteilt (§ 6 Abs. 2 DVStB). Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in der *Zulassungspraxis* die Mindestdauer der berufspraktischen Tätigkeit *sehr streng* gehandhabt wird. Fehlt es auch nur an einem einzigen Tag der berufspraktischen Tätigkeit, wird die Zulassung zur Steuerberaterprüfung versagt.

3. Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung hat der Prüfungsbewerber Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen (§ 36 Abs. 4 StBerG; § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3 DVStB). Besonderes Augenmerk ist auf die Arbeit-

geberbescheinigung zu legen, mit der die berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen wird. Die Bescheinigung des Arbeitgebers erfolgt i. d. R. formlos; ein amtlicher Vordruck wird nur von wenigen Zulassungsbehörden vorgesehen. Die Zulassungsbehörde muss jedoch anhand des Inhalts der Bescheinigung überprüfen können, ob die Zulassungsvoraussetzungen des § 36 StBerG erfüllt sind. Ein bloßes Arbeitszeugnis genügt dem nicht. Eine Bescheinigung für einen Prüfungsbewerber, der bei einem Steuerberater angestellt ist, könnte folgendermaßen aussehen:

Herr/Frau ... ist bei mir seit ... als ... mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von ... Stunden als Angestellte/r beschäftigt.

Tätigkeiten, die den Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters ausmachen, wie

- ▶ die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen,
- ▶ Vorbereitung und Mitwirkung bei Jahresabschlussarbeiten,
- ▶ Erstellung von Steuererklärungen und
- ▶ Einrichtung der Buchführung,

wurden in einem Umfang von ... Wochenstunden ausgeführt.

Weitere Tätigkeiten:

Die praktische Tätigkeit war vom ... bis ... wegen längerer Krankheit [anzugeben sind i. d. R. nur Abwesenheiten von länger als einer Woche] unterbrochen. Die praktische Tätigkeit war vom ... bis ... wegen ... (z. B. Fortbildungslehrgang, Vorbereitung zur Steuerberaterprüfung [nicht anzugeben ist der tariflich zustehende Jahresurlaub, dagegen jedoch jede Art von sonstiger Beurlaubung]) unterbrochen.

Für Prüfungsbewerber, die als Angestellte eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Vollzeit tätig sind, gibt es in der Zulassungspraxis wenig Probleme. Die Problemfälle betreffen vor allem Teilzeitkräfte mit nicht ausschließlichen Aufgaben i. S. des § 36 Abs. 3 StBerG sowie Tätigkeiten im Rechnungswesen. Aber auch Bewerber aus der freien Wirtschaft haben mitunter Schwierigkeiten. Für alle diese Prüfungsbewerber ist entscheidende Voraussetzung für die Prüfungszulassung, dass sich aus der Bestätigung des Arbeitgebers zweifelsfrei ergibt, dass sich die Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (= Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters) erstrecken. Die Prüfungsbewerber sollten tunlichst vermeiden, eine unpräzise Bestätigung der Zulassungsbehörde vorzulegen. Eine einmal vorgelegte „falsche“ Bestätigung des Arbeitgebers ist kaum mehr zu korrigieren.

Dringend möchten wir davor warnen, Bescheinigungen mit *unzutreffenden Praxiszeiten* oder Tätigkeitsbeschreibungen dem Zulassungsantrag beizufügen. Zum einen können die Zulassungsbehörden – wenn sie Verdacht geschöpft haben – über die Sozialversicherungsmeldungen die Praxiszeiten im Nachhinein überprüfen. Zum anderen führt die nachträgliche Feststellung von unzutreffenden Praxiszeiten oder Tätigkeitsbeschreibungen nach § 39a StBerG zur Rücknahme der Entscheidung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, der Prüfungsentscheidung sowie der Bestellung zum Steuerberater.

II. Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren ist in den §§ 1 bis 7 DVStB geregelt. Das am 12. 4. 2008 in Kraft getretene 8. Steuerberatungsgesetz hat die Zuständigkeit für die Zulassung (und auch organisatorische Durchführung) zur Steuerberaterprüfung auf

die Steuerberaterkammern übertragen (§ 35 Abs. 5 StBerG n. F.). Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind nach § 1 Abs. 2 DVStB bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Der Antrag auf Zulassung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer zu stellen (§ 1 Abs. 1 DVStB). *Örtlich* ist diejenige *zuständig*, in deren Bereich der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder – sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt – er seinen Wohnsitz hat (§ 37b StBerG).

Die Durchfallquoten in den einzelnen Bundesländern variieren nicht unbedeutend (z. T. über 30 % Unterschied zwischen dem „besten“ und dem „schlechtesten“ Bundesland). Ein „*Prüfungstourismus*“, also der gezielte Wechsel des Ortes der beruflichen Tätigkeit (der in größeren Kanzleien anscheinend problemlos möglich ist) bzw. des Wohnorts im Zeitpunkt der Antragstellung von einem Bundesland in ein anderes, muss aber nicht unbedingt die Erfolgsaussichten steigern. So haben aufgrund der „Horrordurchfallquote“ von 79,68 % in Berlin in der Steuerberaterprüfung 2003/2004 etliche Kandidaten für die Prüfung 2004/2005 ins benachbarte Brandenburg „gewechselt“. Die Durchfallquote in Brandenburg war dann jedoch im Termin 2004/2005 mit 47,87 % um mehr als zwei Prozentpunkte höher als in Berlin (45,60 %).

Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind nach amtlichem Vordruck (§ 4 DVStB) zu stellen. Nach § 6 Abs. 1 DVStB gilt die Zulassung nur für die Teilnahme an der nächsten Steuerberaterprüfung. Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung; Gleiches gilt für Prüfungswiederholer. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung ist eine *Gebühr* von 200 € zu entrichten (§ 39 Abs. 1, § 164b Abs. 1 StBerG). Mit der Bearbeitung der Zulassungsanträge wird erst begonnen, wenn die Zulassungsgebühr eingegangen ist. Zieht der Prüfungsbewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück, wird die Zulassungsgebühr nicht erstattet. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr zurückgewährt (§ 164b Abs. 2 StBerG). Gegen die *ablehnende Entscheidung* der Zulassungsbehörde kann der Antragsteller – wie auch bei der Anfechtung von Prüfungsentscheidungen (vgl. hierzu *Wittmann/Zugmaier*, NWB Fach 30 S. 1519 ff.) – unmittelbar Klage beim FG erheben (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO). Der Einspruch ist nicht statthaft (§ 348 Nr. 3, 4 AO). Eine Zulassung zur Prüfung durch einstweilige Anordnung ist – weil das die Vorwegnahme der Hauptsache wäre – regelmäßig nicht zulässig (BFH v. 9. 12. 1969 - VII B 127/69, BStBl II 1970 S. 222). Nur wenn die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes als unumgänglich anzusehen ist, kommt die Zulassung zur Steuerberaterprüfung im Wege der Regelungsanordnung nach § 114 Abs. 1 Satz 2 FGO in Betracht (BFH v. 20. 9. 1988 - VII B 129/88, BStBl II 1988 S. 956).

Für die *Prüfung* hat der Bewerber bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von 1 000 € an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen (Prüfungsgebühr). Zahlt der Bewerber die Gebühr nicht rechtzeitig, so gilt das nach § 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung!

III. Verbindliche Auskunft

Hat der Prüfungsbewerber Zweifel, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfüllt sind, kann er eine verbindliche Auskunft nach § 38a StBerG beantragen. Der Antrag muss auf amtlichem Vordruck erfolgen (§ 7 Abs. 1 DVStB) und lässt eine Gebühr von 200 € fällig werden (§ 39 Abs. 1 StBerG).

IV. Fazit

Für Prüfungsbewerber, die als Angestellte eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Vollzeit tätig sind, gibt es in der Zulassungspraxis i. d. R. keine Probleme. Die Problemfälle betreffen vor allem Teilzeitkräfte mit nicht ausschließlichen Aufgaben i. S. des § 36 Abs. 3 StBerG sowie Tätigkeiten im Rechnungswesen. Aber auch Bewerber aus der freien Wirtschaft haben mitunter Schwierigkeiten, weil ihre Tätigkeit überwiegend im betriebswirtschaftlichen Bereich angesiedelt ist. Für alle diese Prüfungsbewerber ist entscheidende Voraussetzung für die Prüfungszulassung, dass sich aus der Bestätigung des Arbeitgebers zweifelsfrei ergibt, dass sich die Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (= Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters) erstrecken.

Steuerberaterprüfung – eine Berufszugangsprüfung, die es in sich hat

von Walter Knoll, Rechtsanwalt/Steuerberater, Gesellschafter des Steuerrechts-Instituts Knoll GmbH München

Die Zahl der Prüfungsbewerber, die an der bundesweit jährlich einmal stattfindenden Steuerberaterprüfung teilnehmen, hat sich in den vergangenen zwanzig Jahren nahezu verdreifacht. Der Beruf des Steuerberaters ist für den jungen Betriebswirt, Volkswirt oder Juristen noch immer attraktiv. Für Steuerfachwirte bzw. Steuerfachangestellte, die im Anschluss an ihre Steuerfachangestelltenprüfung nach sieben- bzw. zehnjähriger berufspraktischer Tätigkeit die Steuerberaterprüfung ablegen können, wird ein bedeutender beruflicher Aufstieg ermöglicht. Nach bestandener Prüfung bieten sich den Prüfungsbewerbern unverändert gute berufliche Perspektiven.

I. Allgemeines

1. Statistische Zahlen der Steuerberaterprüfung

Die nachfolgende Übersicht über die Zahl der Teilnehmer an der Steuerberaterprüfung und die Ergebnisse der Prüfungen in einem Zeitraum von mehr als dreißig Jahren mag dem frisch diplomierten Wirtschaftswissenschaftler, Juristen oder Steuerfachangestellten verdeutlichen, auf was er sich mit der abzulegenden Steuerberaterprüfung einlässt, wenn er sich für den Berufsweg Steuerberatung entscheidet oder die Steuerberaterprüfung als erste Station auf dem Weg zur Prüfung zum Wirtschaftsprüfer angehen will. Zur in den letzten zwanzig Jahren stark gestiegenen Zahl der Teilnehmer an der Steuerberaterprüfung haben ganz überdurchschnittlich Prüfungsbewerber beigetragen, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Wegen der noch immer recht guten Berufsaussichten im Bereich der Steuerberatung und der Wirtschaftsprüfung stellen die Absolventen eines wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren mehr als die Hälfte der Prüfungsbewerber (Prüfung 2008/09: 59,6 %, 2007/08: 58 %, 2006/07: 56 %); der Anteil der Fachhochschulabsolventen mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren (dazu zählen auch Absolventen der Bundeswehruniversität und der Beamtenfachhochschulen) betrug in der Prüfung 2008/09: 14,1 % (Prüfung 2007/08: 13,4 %, 2006/07: 15,9 %), die übrigen erreichen ihre Prüfungszulassung ohne Hochschulstudium über eine mindestens sieben- oder zehnjährige Tätigkeit als Steuerfachwirte/Geprüfte Bilanzbuchhalter bzw. Steuerfachangestellte (Prüfung 2008/09: 26,3 %, 2007/08: 28,6 %).

Jahr	Zur Prüfung zugelassen	An der StB-Prüfung teilgenommen	StB-Prüfung bestanden	Durchfallquote
1973/74	761	666	504	24,32 %
1978/79	1 078	833	572	31,33 %
1983/84	1 539	1 364	832	39,00 %
1988/89	2 760	2 166	1 192	44,97 %
1990/91	3 815	3 078	1 520	50,62 %
1992/93	4 857	3 840	2 297	40,18 %
1993/94	5 313	4 039	1 822	54,89 %
1994/95	6 774	5 354	3 067	42,71 %
1995/96	6 986	5 443	2 120	61,05 %
1996/97	8 069	6 288	2 735	56,50 %
1997/98	7 325	5 708	3 347	41,37 %

1998/99	7 048	5 251	2 994	42,99 %
1999/00	6 576	5 118	2 750	46,27 %
2000/01	6 162	4 693	2 250	52,06 %
2001/02	8 027	6 465	3 902	39,64 %
2002/03	7 794	6 100	2 641	56,71 %
2003/04	8 398	6 459	2 661	58,80 %
2004/05	7 621	5 820	3 405	41,49 %
2005/06	6 162	4 563	2 027	55,58 %
2006/07	5 841	4 373	2 602	40,50 %
2007/08	5 258	4 006	2 394	40,24 %
2008/09	5 567	4 354	2 172	50,12 %

Der sprunghafte Anstieg der Zahl der Prüfungsbewerber in den Prüfungsjahren 2001/02 bis 2004/05 war darauf zurückzuführen, dass durch das 7. StBÄndG vom 24. 6. 2000 die Mindestdauer der berufspraktischen Tätigkeit, die von Absolventen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren für die Prüfungszulassung nachzuweisen ist, ab der Zulassung zur Prüfung 2001/02 von drei bzw. vier Jahren auf zwei Jahre reduziert wurde; für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte wurde die nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit von zehn auf sieben Jahre herabgesetzt (siehe § 157 Abs. 4 StBerG).

Viele Prüfungsbewerber mit Hochschulabschluss mussten erkennen, dass sich die Verkürzung der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit auf nur noch zwei Jahre als „Danaer-Geschenk“ erwiesen hat: Bei diesen Prüfungsbewerbern lag die Durchfallquote in den Prüfungen 2001/02 bis 2005/06 zum Teil deutlich über dem langjährigen Durchschnitt! Mehr als die Hälfte der Hochschulabsolventen unter den Prüfungsbewerbern hat dies auch erkannt: Sie hält die Mindestpraxiszeit von zwei Jahren für zu niedrig; für erforderlich wird eine Mindestpraxiszeit von dreieinhalb Jahren gehalten (*Herzig*, Analyse der Steuerberateraus- und -fortbildung in Deutschland, Köln, 2008, S. 119).

2. Rücktritte von der Prüfung und Durchfallquoten

Eine jährlich hohe Zahl von Prüfungsbewerbern, die ihre Zulassung zur Steuerberaterprüfung beantragt und erhalten haben, tritt nicht zur Prüfung an oder tritt bis zum Ende der Bearbeitungszeit der dritten Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurück (§ 21 DVStB). Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre sind jeweils zwischen 20 und 30 % der zur Prüfung zugelassenen Kandidaten vor oder während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten: Der

Grund für den Rücktritt von der Prüfung wird in den allermeisten Fällen darin liegen, dass der Prüfungsbewerber erkennt, dass er sich auf die sehr schwierige Prüfung nicht ausreichend vorbereitet hat.

Mit der Zahl der Prüfungsbewerber hat sich in den zurückliegenden zwanzig Jahren auch die Quote der Prüfungsbewerber beträchtlich erhöht, welche die Steuerberaterprüfung nicht bestehen. Die sehr hohe Durchfallquote hat m. E. maßgeblich mit dazu beigetragen, dass sich die Zahl der Prüfungsbewerber ab dem Prüfungsjahr 2005/06 kontinuierlich verringert hat. Im Prüfungsjahr 2007/08 ist die Zahl der Prüfungsbewerber gegenüber der von 1996/97 mit 36,3 % um mehr als ein Drittel zurückgegangen (Prüfungsjahr 2008/09: 30,7 %). Für den Berufsstand der Steuerberater eine gefährliche Entwicklung (*Strunk*, Editorial in Ausgabe 1/2005 der Fachzeitschrift „Die Steuerberatung“).

Für etwa vier von fünf erfolglosen Prüflingen steht der Misserfolg bereits mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung fest; sie werden mit einer Gesamtnote für die drei Aufsichtsarbeiten, welche die Zahl 4,5 übersteigt, nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Bewertet wird mit Notenstufen („Schulnoten“) von Note 1 „sehr gut“ bis Note 6 „ungenügend“ (§ 15 Abs. 1 DVStB).

Aufgrund der alarmierenden Ergebnisse der Prüfungsbewerber in Berlin in den Jahren 2002/03 und 2003/04 (Durchfallquoten 2002/03: 68,7 %, 2003/04: 79,7 %) haben sich zwölf Persönlichkeiten, die in der Steuerberatung tätig oder anderweitig mit dem Steuerrecht verbunden sind, mit einem Schreiben vom 26. 2. 2004 an den für die Durchführung der Steuerberaterprüfung zuständigen Referatsleiter der OFD Berlin und an Referenten der Senatsverwaltung Berlin gewandt, in dem die außerordentlich hohen Durchfallquoten der beiden Prüfungsjahre 2002/03 und 2003/04 beklagt werden. Die „massive Überforderung“ der Prüfungsbewerber habe dazu geführt, dass von qualifizierten Absolventen der Universitäten zum Teil bereits gefragt werde, ob bei Durchfallquoten von annähernd 80 % die Teilnahme am Steuerberaterexamen überhaupt noch sinnvoll sei. Für Berliner Steuerberatungsgesellschaften sei es schwierig geworden, guten Nachwuchs für den Beruf des Steuerberaters zu finden. Dies schädige die Qualität der in Berlin in der Steuerberatung tätigen Unternehmen und letzten Endes auch die Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung.

Diese und ähnliche Klagen über die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung könnten dazu beigetragen haben, dass die Prüfungen 2004/05, 2006/07 und 2007/08 moderate Durchfallquoten von 41,5 %, 40,5 % bzw. 40,2 % aufwiesen. So betrug in Berlin die Durchfallquote 2004/05 nur noch 45,60 % nach 79,7 % im vorausgegangenen Prüfungsjahr 2003/04! Der Vergleich der Prüfungsaufgaben im Prüfungsjahr 2004/05, 2006/07 und 2007/08 mit den Aufgaben der Prüfungsjahre 2002/03, 2003/04 und 2005/06 ergibt, dass die Anforderungen in den schriftlichen Prüfungen der Jahre mit einer Durchfallquote von ca. 40 % nicht überzogen waren, wie dies in den zuletzt genannten Prüfungsjahren der Fall war. Die Ergebnisse der Prüfungen 2005/06 und 2008/09 haben aber wieder das alte Bild gezeigt: Im Durchschnitt bestanden 55,6 % bzw. 50,1 % der Prüfungsbewerber im Bundesgebiet die Prüfung nicht (Durchfallquote 2005/06 in Berlin: 65,8 %). Dem Vernehmen nach dürfte die Durchfallquote in der Prüfung 2009/10 wieder um die 40 % liegen.

In einer so wichtigen Berufszugangsprüfung müssten die mit der Auswahl der Prüfungsaufgaben befassten Prüfungsämter alles daran setzen, dass für die Prüfungsbewerber über die Jahre hin-

weg Chancengleichheit besteht. Hinzu kommen starke Unterschiede zwischen den Durchfallquoten in den einzelnen Bundesländern. Eine deutliche Mehrheit von 71,8 % der Prüfungsbewerber ist der Überzeugung, dass die Chancengleichheit verletzt werde (*Herzig*, a. a. O., 2008, S. 160). Das Gebot der Chancengleichheit hat seine Grundlage in Art. 12 GG!

3. Die Gewichtung der mündlichen Prüfung

Um die 10 % der Prüflinge fällt durch die mündliche Prüfung, weil die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 übersteigt (§ 28 DVStB). Die mündliche Prüfung, der damit dasselbe Gewicht wie der schriftlichen Prüfung mit immerhin achtzehn Klausurstunden zugeordnet wird, ist stark überbewertet. Es ist ganz und gar unverständlich, warum diese in der DVStB festgelegte Gewichtung der mündlichen Prüfung von der Rechtsprechung der Finanzgerichte oder des Bundesfinanzhofs bisher nicht als sachlich völlig unbegründet und daher von der Ermächtigungsnorm des StBerG als nicht gedeckt und daher rechtswidrig verworfen wurde.

II. Zu den Anforderungen in der Steuerberaterprüfung

Stellt die Steuerberaterprüfung als nach Art. 12 Abs. 1 GG grundsätzlich zulässige Zugangsvoraussetzung zum Beruf des Steuerberaters zu hohe Anforderungen an den Prüfungsbewerber? Ist die Prüfungsschranke nach Art und Höhe ungeeignet, unnötig oder unzumutbar (BVerfG-Urt. vom 14. 3. 1989, BVerfGE 80 S. 1)? Weil immer mehr erfolglose Prüfungsbewerber die für sie negative Prüfungsentscheidung anfechten, konnte erwartet werden, dass früher oder später hierzu der BFH oder das BVerfG zu entscheiden haben werden. Bereits im Jahre 1967 hat der BFH in zwei Entscheidungen für das Prüfungsniveau der Steuerberaterprüfung Grenzlinien gezogen: „Prüfungsaufgaben müssen so gestellt sein, dass ein durchschnittlich befähigter Bewerber in der Lage ist, diese Arbeiten mit positivem Erfolg vollständig zu schreiben“ (BFH-Urt. vom 26. 9. 1967, BStBl III 1967 S. 714); die Anforderungen in den gestellten Aufgaben oder in der Bewertung der Leistungen des Prüfungsbewerbers dürfen nicht „überspannt“ werden (BFH-Urt. vom 2. 8. 1967, BStBl III 1967 S. 579).

Es ist bemerkenswert, dass in den vielen zwischenzeitlich ergangenen Urteilen in Anfechtungsverfahren wegen nicht bestandener Steuerberaterprüfung etwas Vergleichbares nicht mehr zu lesen ist. Urteil des BFH vom 21. 5. 1999, BStBl II 1999 S. 573: „Eine hohe Misserfolgsquote in einem Prüfungstermin gestattet keinen brauchbaren Rückschluss darauf, dass die Prüfungsanforderungen überspannt waren. Sie gibt allenfalls dazu Anlass, im Rahmen der gerichtlichen Sachaufklärung nach konkreten Anhaltspunkten für überhöhte Anforderungen zu forschen“. Mit Urteil vom 22. 8. 1997, EFG 1998 S. 245, hat das FG Hamburg – immerhin – eine Prüfungsentscheidung aufgehoben, weil der Prüfungsausschuss mit einer absoluten Bestehensgrenze möglicherweise zu hohe Prüfungsanforderungen stellte.

Die Anforderungen an die Qualität der beruflichen Arbeit des Steuerberaters werden einerseits durch die Interessenvertretung für seinen Mandanten bestimmt. Andererseits ist ihm in seiner Tätigkeit das überragend wichtige Gemeinschaftsgut „sachgerechte Steuerrechtspflege“ mit anvertraut. Beide Seiten der Tätigkeit des Steuerberaters rechtfertigen nach allgemeiner Auffassung hohe Anforderungen, wie sie in der Steuerberaterprü-

fung als Berufszugangsprüfung an den Prüfungsbewerber gestellt werden. Urteil des BVerfG vom 20. 1. 1988 - 1 BvR 23/88, HFR 1989 S. 46: „Die strengen Zugangsregelungen zum steuerberatenden Beruf stellen zwar einen Eingriff in das Grundrecht der freien Berufswahl dar, sie sind jedoch gerechtfertigt durch übergeordnete Interessen des Gemeinwohls“ (ebenso BFH-Urt. v. 13. 11. 2001 - VII R 14/01, DStRE 2002 S. 326).

Durch das am 12. 4. 2008 in Kraft getretene 8. Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz wurden, beginnend mit dem Prüfungsjahr 2009/2010, die organisatorische Durchführung der Prüfung, das Zulassungsverfahren, die Befreiung von der Prüfung und wie bisher schon die Bestellung zum Steuerberater zu Aufgaben der Steuerberaterkammern gemacht. Die Bestimmung des Termins der Prüfung, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Auswahl der Prüfungsklausuren und die Abnahme der Prüfung selbst bleibt Aufgabe der Finanzverwaltung. Dass die Zuständigkeit für die Erstellung und Auswahl der Prüfungsklausuren und die Durchführung der Steuerberaterprüfung bei den obersten Finanzbehörden der Länder verblieben ist, findet die Zustimmung der überwiegenden Zahl der Berufsangehörigen wie der Prüfungsbewerber (*Herzig*, a. a. O., S. 151).

III. Wie sollte der Weg zu einer erfolgreichen Steuerberaterprüfung bestimmt werden?

Der junge Diplom-Kaufmann, Diplom-Volkswirt oder Jurist hat nach dem ersten oder zweiten Jahr seiner Berufstätigkeit bei einem Steuerberater, bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder in der Steuerabteilung eines Wirtschaftsunternehmens seine Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung organisatorisch und inhaltlich zu bestimmen. Er hat sein Abitur, seine Diplomprüfung, die erste und zweite juristische Staatsprüfung und vielleicht auch die Promotion jeweils im ersten Anlauf bestanden. Er kann und will sich nicht mit dem Gedanken befassen, in der Zugangsprüfung zum Beruf seiner Wahl durchzufallen. Die Zeitspanne, in der der Prüfungsbewerber in der persönlich-familiären ebenso wie in der beruflichen Sphäre Änderungen und hohen Belastungen ausgesetzt ist, wurde von Soziologen gelegentlich zutreffend als die „rushhour des Lebens“ bezeichnet.

Die Entscheidung des Prüfungsbewerbers darüber, wie er den Weg zu einer erfolgreichen Prüfung zum Steuerberater anlegen sollte, wird von zwei wesentlichen Aspekten bestimmt sein müssen:

- ▶ Der Prüfungsbewerber muss sich darüber klar werden, wie er die Belastung durch die Prüfungsvorbereitung mit seiner persönlich-familiären Situation und seiner beruflichen Tätigkeit in Einklang bringen kann. Er sollte die Notwendigkeiten der Prüfungsvorbereitung frühzeitig mit seinem Kanzleichef oder Abteilungsleiter und ggf. mit dem Ehepartner/dem Lebensgefährten absprechen.
- ▶ Der Prüfungsbewerber muss die ihm mögliche, erfolversprechendste Examensvorbereitung zeitlich und inhaltlich bestimmen. Er hat sich nach seinen persönlichen Lerngewohnheiten für die eine oder andere Art eines Vorbereitungslehrgangs zu entscheiden und einen realistischen Arbeitsplan zu entwickeln, der sich über die ganze Zeit der Examensvorbereitung erstrecken sollte.

IV. Prüfungsvorbereitung

1. Die Prüfungsvorbereitung als Belastung der Ehe oder Partnerschaft des Prüfungsbewerbers

Zu den subjektiven Voraussetzungen für die Examensvorbereitung: Die Mehrzahl der Prüfungsbewerber hat nach Beendigung des Studiums geheiratet oder ist mit dem Lebensgefährten zusammengezogen. Die Familie/Lebenspartnerschaft besteht möglicherweise auch bereits aus mehr als zwei Köpfen. Der angehende Steuerberater wird sich mit dem Ehepartner/dem Lebensgefährten darum bemühen müssen, die zeitlichen und örtlichen Voraussetzungen für ein möglichst ungestörtes, intensives Studium zu schaffen. Die Examensvorbereitung ist und bleibt eine erhebliche Belastung für das Familienleben. Es gilt zu vermeiden, dass der Termin der Steuerberaterprüfung mit dem Scheidungstermin kollidiert. Die Ehepartner oder Lebensgefährten sollten sich schon bei Beginn der Prüfungsvorbereitung um einen einvernehmlichen „modus vivendi“ bemühen.

2. Die Probleme einer berufsbegleitenden Prüfungsvorbereitung

Wie in der persönlich-familiären Situation ist es für die meisten Prüfungsbewerber auch im beruflichen Bereich schwierig, die Belastung durch die Prüfungsvorbereitung mit den Anforderungen ihrer Berufstätigkeit in der Steuerkanzlei, in der Steuer- oder Prüfungsabteilung der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in der Finanzabteilung eines Wirtschaftsunternehmens in Einklang zu bringen. Der Arbeitstag endet halt meist nicht um 16.30 Uhr, sondern nicht selten um 20.00 Uhr oder später. Zum Lernen bis tief in die Nacht und über das ganze Wochenende hin wird man sich bei hoher beruflicher Belastung nicht allzu häufig zwingen können.

Was ist zu tun? Der Prüfungsbewerber sollte schon vor Beginn seiner Prüfungsvorbereitung mit seinem Kanzleichef oder mit seinem Abteilungsleiter ein Gespräch mit dem Ziel führen, die Arbeitsbelastung nach Möglichkeit so zu reduzieren, dass er die erforderliche Zeit für den Besuch eines Vorbereitungslehrgangs, für die Nacharbeit der Lehrmaterialien und für die Bearbeitung von Übungsklausuren aufbringen kann. Wer 50 oder gar 60 Stunden im Büro seiner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestrengt arbeitet, kann daneben eine erfolversprechende Examensvorbereitung kaum bewältigen.

Ebenso wie angeraten ist, einen realistischen Arbeitsplan mit den Gegebenheiten der persönlich-familiären Situation in Einklang zu bringen, sollte der Prüfungsbewerber alles daran setzen, dass ihm das gebotene Engagement in seiner beruflichen Tätigkeit noch Zeit und Aufnahmefähigkeit für das Erarbeiten des umfangreichen Prüfungsstoffes lässt. Gelingt ihm dies nicht, lässt er sich mit einer Prüfungsteilnahme auf eine Zitterpartie ein. Die Prüfungsvorbereitung sollte vor dem Termin der schriftlichen Prüfung Anfang Oktober in den Monaten Juli, August und September intensiviert werden können; hinreichend erfolversprechend kann dies aber nur sein, wenn sich der Prüfungsbewerber in einem vorausgegangenen Zeitraum von mindestens einem Jahr in die weitgesteckten, schwierigen Prüfungsgebiete des § 37 Abs. 3 StBerG ausreichend eingearbeitet hat.

V. Vorbildung

1. Studien-Schwerpunkt Steuerrecht im wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium

Im Gegensatz zur Ausbildung zum „Voll-Juristen“, eine Aufgabe, die im Referendardienst vom Staat wahrgenommen wird, gibt es im vergleichsweise jungen Berufsfeld Steuerberatung keine vom Staat organisierte und finanzierte Ausbildung und Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung.

Für Hochschul- und Fachhochschulabsolventen kommt hinzu, dass das Steuerrecht im wirtschaftswissenschaftlichen wie auch im juristischen Studium in aller Regel eine untergeordnete Rolle spielt. Im Editorial der Fachzeitschrift „Die Steuerberatung“, Heft 1/2005, dem Organ des Deutschen Steuerberaterverbandes, beklagt *StB Prof. Günther Strunk* eine für den Berufsstand der Steuerberater gefährliche Entwicklung: Seit vielen Jahren sei eine kontinuierliche Abnahme der Zahl der Studenten zu beobachten, die sich in ihrer Schwerpunktsetzung mit dem Fach „Steuern“ beschäftigen. Nach Aussagen von Hochschullehrern hat sich dieser Trend fortgesetzt. In keinem anderen Fachbereich ist die zeitliche Periode, bis Studierende Erfolgserlebnisse mit dem erlernten Wissen erzielen können, so lang wie im sehr komplizierten und schwierigen Fachgebiet „Steuerlehre“. Im Anschluss an das Studium ist eine weitere Qualifikation in Form des Steuerberaterexamens erforderlich, welches die Ausbildungsphase über das Studium hinaus auch bei einer auf Anhieb erfolgreichen Prüfung um Jahre verlängert.

Gegen diese von *Prof. Strunk* angeführten Gründe für das nachlassende Interesse der Studenten am Steuerrecht ist einzuwenden, dass dies auch in den achtziger und frühen neunziger Jahren nicht anders war. Überzeugender scheint mir, was in dem Schreiben der Berliner Steuerrechtler angeführt wird: Die Durchfallquoten in der Steuerberaterprüfung legen es dem *can. rer. pol.* oder Rechtsreferendar nahe, „anything else but taxes“ als beruflichen Schwerpunkt zu wählen.

2. Die Auswahl eines geeigneten Vorbereitungslehrgangs

Für die an das Studium anschließende Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen muss sich der Prüfungsbewerber bei einer der „privaten“ Steuerfachschulen, -akademien, -institute usw. in einen ihm geeignet erscheinenden Lehrgang einschreiben. Aufgrund der steigenden Zahl von Prüfungsteilnehmern haben sich in den letzten Jahren, über die ganze Bundesrepublik verteilt, zahlreiche Ausbildungsinstitute etabliert, so dass die meisten Prüfungsbewerber einen Vorbereitungslehrgang „vor Ort“ wahrnehmen können. Daneben werden Fernlehrgänge angeboten, deren fachliche Qualifikation durch Überprüfung und Überwachung von Seiten der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in Köln einigermassen sichergestellt ist.

Der angehende Steuerberater sollte sich bei Kollegen, die eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung hinter sich haben, eingehend über Inhalt und Qualität der angebotenen Vorbereitungslehrgänge informieren. In eine Check-Liste, nach der die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung bestimmt werden müsste, sollte der Prüfungsbewerber die folgenden Hinweise und Ratschläge einbeziehen:

- Der Umfang des Prüfungsstoffes im Steuerberaterexamen entspricht dem eines Fachhochschulstudiums von sechs bis acht

Semestern. Der Prüfungsbewerber sollte für seine Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung eine Zeit von 15 bis 18 Monaten vorsehen. Bei einer nur halbjährigen oder noch kürzeren Examensvorbereitung ist der Stoff kaum erfolgversprechend zu bewältigen. Dem Versuch, die Prüfungsvorbereitung in einem „Crash-Kursus“ zu bewältigen, folgt häufig der Crash in der Prüfung.

- Ein Vorbereitungslehrgang vornehmlich in Form von Vorlesungen muss sich auf die Schwerpunkte der Stoffgebiete beschränken, die erfahrungsgemäß Gegenstand der Prüfungsklausuren sind. Der Unterricht sollte ständig durch Übungsfälle ergänzt und vertieft werden, so dass dem Teilnehmer zu jeder Zeit eine Erfolgskontrolle möglich ist. Der Unterricht muss durch sorgfältig erarbeitete, auf das Wesentliche beschränkte Skripte unterstützt werden. Für Bewerber, die sich die Prüfungsvorbereitung im Selbststudium zutrauen, kann ein Fernlehrgang der empfehlenswerte Weg zum Examen sein.
- Wesentlicher Teil der Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung, die aus drei sechsstündigen Prüfungsklausuren besteht, muss ein mehrmonatiger oder zumindest mehrwöchiger Klausurenkurs sein, in dem anhand von Übungsklausuren des Umfangs und des Schwierigkeitsgrads der Steuerberaterprüfung eine gründliche Schulung in der Aufgabenbearbeitung angeboten wird. Die Übungsklausuren müssen den aktuellen steuerrechtlichen Examenstoff zum Gegenstand haben, sollten also keinesfalls lediglich „aufgewärmte“ Prüfungsaufgaben der Steuerberaterprüfungen der letzten Jahre oder gar Jahrzehnte sein. Die Klausurbearbeitungen des Kursteilnehmers müssen nach Examensmaßstäben korrigiert und benotet werden. Der Teilnehmer sollte anhand einer Musterlösung und eines Korrekturbogens seine Aufgabenbearbeitung und -benotung selbst überprüfen können. Ein Klausurenkurs ohne Korrektur und Benotung der Klausurbearbeitungen, die den Verhältnissen in der Steuerberaterprüfung entsprechen müssen, bringt den Prüfungsbewerber nicht weiter. Die Entscheidung für den einen oder anderen Vorbereitungslehrgang sollte ganz wesentlich danach getroffen werden, in welchem Umfang und mit welcher Sorgfalt Klausurtraining geboten wird. Der Klausurenkurs unter Prüfungsbedingungen mit Übungsaufgaben, die den Prüfungsklausuren nach Umfang und inhaltlichen Anforderungen in nichts nachstehen, ist der absolut notwendige und zugleich anstrengendste Teil der Prüfungsvorbereitung.
- In einem Kursteil „Vorbereitung auf die mündliche Prüfung“ sollte der Lehrgangsteilnehmer im speziellen Prüfungsstoff des „Mündlichen“ (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Europarecht, Grundzüge des Zollrechts, Berufsrecht der Steuerberater) unterrichtet und in der Erarbeitung und Gestaltung des Kurzreferats, das er in der mündlichen Prüfung zu halten hat, geschult werden. Er sollte angeleitet werden, wie er mit dem Prüfungsdruck in der mündlichen Prüfung – gerade im Hinblick auf das Kurzreferat – fertig werden kann. In den steuerlichen Prüfungsfächern muss sich der Prüfungsteilnehmer in der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung mit allen Fragen des „tagesaktuellen“ Steuerrechts befassen, die sich aus der aktuellen Gesetzgebung (Jahressteuergesetze u. ä.) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung bis zum Tag der mündlichen Prüfung stellen.

VI. Steuerfachangestellte ohne Hochschulstudium als Prüfungsbewerber

Von den Steuerfachangestellten, die erst nach einer zehnjährigen berufspraktischen Tätigkeit zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden, bestehen im langjährigen Durchschnitt gerade mal knapp 30 % die Prüfung. In einer Vorbereitungszeit von regelmäßig nur eineinhalb Jahren haben sie einen Prüfungsstoff

zu bewältigen, der sie schlichtweg überfordern muss. Die Durchfallquote dieser Gruppe der Prüfungsbewerber betrug im Prüfungsjahr 2003/04 79,1 %, im Prüfungsjahr 2005/06 71,6 % und im Prüfungsjahr 2007/08 63,7 %.

Der nach unserer langjährigen Erfahrung erfolgversprechendste Weg der Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung, den ein Steuerfachangestellter beschreiten sollte, führt über die Prüfung zum Steuerfachwirt, zu Recht als „kleine Steuerberaterprüfung“ bezeichnet. Die Prüfungsfächer der Steuerfachwirtprüfung, die von den Steuerberaterkammern organisiert und abgenommen wird, sind mit denen der Steuerberaterprüfung weitgehend identisch. Die drei Prüfungsklausuren der schriftlichen Steuerfachwirtprüfung haben ein beachtliches Niveau, das nur wenig unter dem der Steuerberaterprüfung liegt.

Legt der Steuerfachangestellte zuerst die Steuerfachwirtprüfung ab und bereitet sich dann auf die Steuerberaterprüfung vor, hat er in das theoretische Lernen wieder hineingefunden und kann in der Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung auf einem breiten, aktuellen Basiswissen in allen Prüfungsfächern aufbauen, das er sich ein oder zwei Jahre zuvor in der Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung angeeignet hat. Die Ergebnisse, die von Prüfungsbewerbern nach vorausgegangener Steuerfachwirtprüfung in der Steuerberaterprüfung erzielt werden, bestätigen diese Einschätzung: Die Durchfallquote der Steuerfachwirte und Geprüften Bilanzbuchhalter in den Steuerberaterprüfungen der letzten sieben Jahre war deutlich niedriger als die der Steuerfachangestellten ohne vorausgegangene Steuerfachwirtprüfung. Sie war mit Ausnahme der Prüfung 2008/09 in sechs vorausgegangenen Prüfungsjahren sogar besser als die der Universitätsabsolventen.

Einmaleins der Altersvorsorge für Steuerberater

von Jana Behr, Köln

Altersvorsorge ist kein Thema, mit dem man sich per se am Anfang seines Berufsweges auseinandersetzt. Allerdings zeigen die wirtschaftlichen und demografischen Veränderungen der letzten Jahre, dass es unabdinglich ist. Auch wenn sich die Situation von Steuerberatern von der anderer Berufsgruppe und Angestellter aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Freien Berufen grundsätzlich unterscheidet, gibt es dennoch zahlreiche Aspekte, die sich in allen Berufsgruppen wiederfinden lassen.

I. Altersvorsorge: Grundlagen

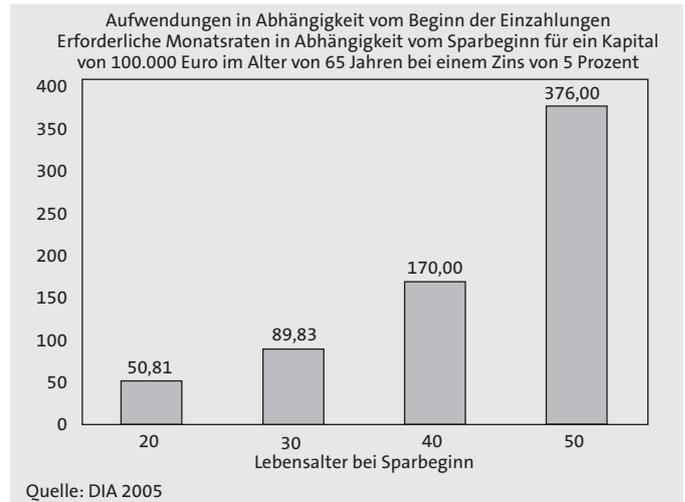
Laut der aktuellen Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2009/2010“ des Allensbach-Institutes im Auftrag der Postbank erklären so viele Deutsche wie noch nie seit 2003, dass sie ihre private Altersvorsorge nicht weiter verstärken wollen. Wegen der Finanz- und Wirtschaftskrise geben exakt zwei Drittel aller Berufstätigen eine veränderte Einstellung zur privaten Altersvorsorge an. Jeder dritte Berufstätige (32 %) fragt sich seither, „welche privaten Anlageformen überhaupt noch Sinn machen“. Und 31 % haben das „Vertrauen in Informationen zur privaten Altersvorsorge verloren“.

Diese Nachrichten sind auch für Steuerberater alarmierend: Zwar sind die Freien Berufe durch die Grundversorgung über die Versorgungswerke grundsätzlich sicherer abgedeckt, aber auch dort werden sich die demografischen Auswirkungen in den nächsten Jahrzehnten, insbesondere aufgrund einer noch höheren Lebenserwartung im Vergleich zur restlichen Bevölkerung (Quelle: statistisches Bundesamt), bemerkbar machen werden. Es wird angenommen, dass die Auswirkungen der im Vergleich zu früheren Generationen verbesserten Lebensumstände und der optimierten medizinischen Versorgung der Bevölkerung auch künftig in Deutschland zu einem weiteren Anstieg der Lebenserwartung führen, wengleich gegenüber den letzten Jahren mit einem verlangsamten Anstieg gerechnet wird (Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge).

Dabei mindert die Alterung der Gesellschaft sowohl die Kraft der gesetzlichen Rentenversicherung als auch der Versorgungswerke. Während im Jahr 1950 100 Arbeitnehmer nur 16 Ruheständler finanzierten, werden es im Jahr 2030 schon 50 sein; also drei Mal so viele. Das Gesetz zur Rente ab 67 bedeutet bspw., dass ein heute höchstens 45-jähriger Arbeitnehmer mehr als 7 % Rente verliert, wenn er wie bisher üblich mit 65 Jahren aufhören will. Deshalb ist private Vorsorge für jeden Arbeitnehmer unverzichtbar, der seinen Lebensstandard halten will (Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge).

	Lebenserwartung im Alter 65			Zuwachs gegenüber 2006/2008	
	2006/2008	2060 Basisannahme	2060 starker Anstieg	2060 Basisannahme	2060 starker Anstieg
Männer	17,1	22,3	24,7	+ 5,2	+ 7,6
Frauen	20,4	25,5	27,4	+ 5,1	+ 7,0
Differenz	3,3	3,2	2,7	- 0,1	- 0,6

Quelle: Destatis, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung



Je früher, desto besser!

Allerdings kürzen insbesondere in Krisenzeiten viele junge Menschen ihre Altersvorsorge. Dabei ist sie gerade dann wichtig, denn: Je länger mit dem Beginn der eigenen Altersvorsorge gewartet wird, desto mehr muss später an Sparbeiträgen aufgewandt werden. So muss ein 20-jähriger bis zum 65. Lebensjahr monatlich 50,81 € zurücklegen, um ein Endkapital von 100 000 € zu erreichen. Er selbst hat dann 27 437 € aus eigenen Mitteln angespart, den Rest i. H. von 72 563 € steuern Zins und Zinseszins bei. Ein 50-jähriger muss für das gleiche Sparziel für einen Zeitraum von 15 Jahren monatlich 376 € und damit 67 680 € ansparen, und bekommt damit nur noch 32 320 € an Zins und Zinseszins. Die einfache Gleichung heißt: Je älter die Person ist, wenn sie zu sparen beginnt, desto höher muss die Sparquote sein, wenn ein bestimmtes Einkommen mit demselben Renteneintrittsalter erreicht werden soll. Ein Rechenbeispiel, das ohne viel Nachdenken überzeugen müsste (Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge).

Wichtig ist also zu prüfen, wie es mit der eigenen Altersvorsorge bestellt ist. Was einem in den späten Jahren fehlt, ist natürlich individuell unterschiedlich. Als Faustregel gilt, dass einem im Alter bis zu 80 % des letzten Nettoeinkommens zur Verfügung stehen sollte.

II. Drei-Säulen-Altersvorsorge-System

Bildlich gesprochen ruht die Altersversorgung in Deutschland, ganz gleich für welche Berufsgruppe, auf drei Säulen:

- ▶ der gesetzlichen Altersvorsorge (öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme),
- ▶ der betrieblichen Altersversorgung und
- ▶ der privaten Altersvorsorge.

1. Die gesetzliche Altersvorsorge

Basisversorgung mit der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen – oder insbesondere in diesem Fall – den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und der privaten Leibrentenversicherung (Basisrente bzw. „Rürup“-Rente)

Die erste Säule umfasst die gesetzliche Rentenversicherung. Zum anderen gibt es drei weitere öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme, die jeweils für bestimmte Personengruppen als obligatorisches Alterssicherungssystem vom Gesetz her vorgeschrieben sind. Es sind die Beamtenversorgung, die Alterssicherung der Landwirte sowie die berufsständischen Versorgungseinrichtungen als Pflichtsystem für die Angehörigen der Kammerberufe, zum Beispiel Steuerberater, Rechtsanwälte und Ärzte.

Die Rürup-Rente (Basisrente)

Die Rürup-Rente ist eine private, kapitalgedeckte Rentenversicherung, die steuerlich gefördert wird. Bei ihr wird eine monatliche, lebenslange Rente – frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahrs – zugesagt. Sie eignet sich grundsätzlich für alle, die steuerlich gefördert für ihr Alter vorsorgen möchten. Besonders interessant ist sie für nicht gesetzlich rentenversicherte Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende, die sich eine – zudem noch staatlich geförderte Altersvorsorge aufbauen möchten.

Eine Rürup-Rentenversicherung wird bei einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Die Versicherten können die Beiträge monatlich, jährlich oder als Einmalbetrag zahlen. Auch längere beitragsfreie Zeiträume stehen einer steuerlichen Förderung nicht entgegen, sofern dies vertraglich zugelassen ist, d. h. es besteht insoweit eine große Flexibilität hinsichtlich der Beitragsmodalitäten. Dabei kann der Vertrag als konventionelle Rentenversicherung (nicht zu verwechseln mit der gesetzlichen Rentenversicherung!) oder als fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen werden.

Vorteile der Basis-/Rürup-Rente:

- ▶ eine lebenslange, monatlich ausgezahlte Rente,
- ▶ Versicherte können ihre Vorsorge individuell ergänzen, z. B. durch eine Absicherung im Fall von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung. Ebenfalls möglich ist der Abschluss einer Hinterbliebenenversicherung,
- ▶ die Beiträge können als Sonderausgaben abgezogen werden.

2. Kapitalgedeckte Zusatzversorgung mit der betrieblichen Altersversorgung und der „Riester“-Rente

Die betriebliche Altersversorgung ist eine Leistung des Arbeitgebers. Sie kann eine Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umfassen. Die betriebliche Altersversorgung ist für alle Arbeitnehmer geeignet. Wer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, hat seit dem 1. 1. 2002 einen Anspruch auf die sog. Entgeltumwandlung. Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch des Arbeitnehmers einen Teil des Lohns oder Gehalts in eine betriebliche Altersversorgung zu investieren.

Es gibt fünf verschiedene Formen der betrieblichen Altersversorgung:

- ▶ Direktzusage des Arbeitgebers
- ▶ Unterstützungskasse

- ▶ Pensionsfonds
- ▶ Pensionskasse
- ▶ Direktversicherung

Die betriebliche Altersversorgung kann vom Arbeitgeber, vom Arbeitnehmer oder von beiden gemeinsam finanziert werden. Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, die betriebliche Altersversorgung direkt aus ihrem Bruttoeinkommen zu finanzieren – das sichert Steuervorteile. Diese steuerliche Förderung gilt jedoch nur, wenn die Vorsorgesparer später eine lebenslange Rente aus der betrieblichen Altersversorgung beziehen.

Vorteile der steuerlich geförderten betrieblichen Altersversorgung:

- ▶ Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen leisten eine lebenslange, monatliche Rente. Zudem können sie bis zu 30 % des Kapitals auszahlen. Bei Verträgen mit Pensionskassen und bei Direktversicherungen besteht ggf. die Möglichkeit, ein Kapitalwahlrecht zu vereinbaren und das gesamte Kapital auf einmal zu bekommen.
- ▶ Die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder mittels einer Direktversicherung kann mit einer „Riester“-Förderung kombiniert werden.
- ▶ Die betriebliche Altersversorgung kann berufsspezifische Risiken absichern.
- ▶ Durch die große Anzahl von versicherten Arbeitnehmern kann die betriebliche Altersversorgung günstiger sein als die private Vorsorge.
- ▶ Die betriebliche Altersversorgung ist grundsätzlich „Hartz-IV-fest“: Sie ist in der Ansparphase vor jedem Zugriff Dritter geschützt, also auch vor der Anrechnung bei Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe. Eine spätere Auszahlung aus der geförderten Vorsorge ist – genauso wie andere Einkünfte auch – nicht besonders geschützt.

Riester-Rente

Die Riester-Rente ist eine Form der privaten Altersvorsorge, die vom Staat gefördert wird. Der Steuerpflichtige baut durch entsprechende Beitragszahlungen langfristig Vorsorgekapital auf. Dabei erhält er vom Staat Zulagen und ggf. eine über die Zulagen hinausgehende Steuerermäßigung im Rahmen eines Sonderausgabenabzuges. Die steuerliche Förderung steht grundsätzlich denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform und des Versorgungsänderungsgesetzes wirtschaftlich betroffen sind und den betreffenden Alterssicherungssystemen weiterhin „aktiv“ angehören. Ein „Riester-Vertrag“ lohnt sich vor allem für Menschen mit geringem Einkommen und für Familien mit Kindern. Aber auch für alle anderen Steuerpflichtigen, z. B. für Besserverdienende, ist die steuerliche Förderung sehr attraktiv.

Vorteile der „Riester“-Rente:

- ▶ staatliche Förderung,
- ▶ sie wird lebenslang in monatlichen Renten beziehungsweise Raten ausgezahlt,
- ▶ der Produktanbieter sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und Zulagen für die Auszahlung bereitstehen,
- ▶ die „Riester“-Rente ist „Hartz-IV-sicher“: Wird der Versicherte arbeitslos, ist seine steuerlich geförderte „Riester“-Rente geschützt. Auch wenn er Arbeitslosengeld II bezieht, muss er den Vertrag nicht auflösen,
- ▶ es ist möglich, einen „Riester“-Vertrag durch zusätzlichen Risikoschutz – etwa eine Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenabsicherung – zu ergänzen.

3. Sonstige Vorsorgeprodukte

Zur dritten Säule der Altersvorsorge, der privaten Altersvorsorge, werden alle Formen der privaten Vermögensbildung gezählt, die der Vorsorge für das Alter dienen können. Dies können z. B. der Abschluss privater Lebens- und Rentenversicherungen oder der Abschluss einer „Riester“-Rente sein. Am bekanntesten sind die klassische private Rentenversicherung und die Kapitallebensversicherung.

Die private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung ist eine kapitalgedeckte Versicherung, die eine lebenslange Rente garantiert. Alternativ können die Versicherten sich die Leistungen in einer Summe auszahlen lassen, wenn ein sog. Kapitalwahlrecht vereinbart ist. Die Absicherung der Angehörigen ist ebenso möglich wie die Vereinbarung eines weiteren Risikoschutzes, etwa eine Unfall- oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Kapitallebensversicherung

Die Kapitallebensversicherung ist ebenfalls eine kapitalgedeckte Versicherung. In der Regel wird die Versicherungsleistung im Ablaufzeitpunkt in einer Summe ausbezahlt. Steuerpflichtig ist von der Versicherungsleistung nur der darin enthaltene Ertrag, der als Differenz (Unterschiedsbetrag) zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der hierfür entrichteten Versicherungsbeiträge zu ermitteln ist. Nur die Hälfte des Ertrags ist steuerpflichtig, falls die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt. Leistungen bei Eintritt des versicherten Risikos (insbesondere bei Tod der versicherten Person) sind steuerfrei (Quelle: Bundesministerium der Finanzen).

III. Fazit

Eine kurze Einsicht in die Altersvorsorge-Landschaft kann eben nur das sein: Man erhält wie bei einem Rundflug einen Panorama-Blick von oben – Details müssen aus anderen Perspektiven betrachtet werden. Oder um wieder zum Ausgangsthema, der Rente, zurückzukommen: Altersvorsorgepakete müssen passend geschnürt werden. Denn: Altersvorsorge ist so individuell wie die zahlreichen Möglichkeiten, sich vor Versorgungslücken im Alter zu schützen. Fest steht allerdings: Altersvorsorge ist kein Thema für irgendwann oder später. Je früher mit dem Sparen begonnen wird, desto weniger Eigenkapital muss aufgewandt werden und desto höher sind sowohl die steuerlichen Vorteile als auch die Erträge aus Zinsen und Zinseszins. Und noch etwas: Wer sich in seinem beruflichen Alltag oft mit Steuervorteilen, Rente und Co. auseinandersetzt, sollte nicht vergessen, an seine Altersvorsorge zu denken.